



PORSCHE

# Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell

gemäß der gesetzesvertretenden Rechtsverordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001

**Klassifizierung:** für den internen Gebrauch

**Geltungsbereich:** Nardò Technical Center s.r.l.

**Gültigkeitsdatum:** 4.5.2021

**Ersetzt:** Vers. 2 vom 4.6.2018

**Versionsstand** 3.0

**Genehmigung:** Verwaltungsrat, Sitzung vom 4.5.2021



PORSCHE

Inhalt

Allgemeiner Teil

<b>1. PRÄMISSEN – SUBJEKTIVER GELTUNGSBEREICH DES MODELLS VON NARDÒ TECHNICAL CENTER S.R.L.....</b>	<b>5</b>
<b>2. GESETZESVERTRETENDE RECHTSVERORDNUNG 231/2001 .....</b>	<b>6</b>
2.1 EINFÜHRUNG DER SOG. VON EINER STRAFTAT AUSGEHENDEN VERWALTUNGSRECHTLICHEN HAFTUNG .....	6
2.2. OBJEKTIVE VORAUSSETZUNGEN DER VON EINER STRAFTAT AUSGEHENDEN VERWALTUNGSRECHTLICHEN HAFTUNG.....	6
2.3. SUBJEKTIVE VORAUSSETZUNGEN DER VON EINER STRAFTAT AUSGEHENDEN VERWALTUNGSRECHTLICHEN HAFTUNG.....	7
2.4. HAUPTTATEN FÜR DAS ZUSTANDEKOMMEN DER VERWALTUNGSRECHTLICHEN HAFTUNG VON KÖRPERSCHAFTEN .....	8
2.5 LAUT DER RECHTSVERORDNUNG VORGESEHENE SANKTIONEN .....	10
2.6  EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN.....	13
2.7 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG UND DURCHFÜHRUNG EINES ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELLS UND ZIELSETZUNG.....	14
<b>3. REFERENZPARAMETER: VON DEN FACHVERBÄNDEN AUSGEARBEITETE RICHTLINIEN ..</b>	<b>16</b>
<b>4. ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL VON NTC .....</b>	<b>17</b>
4.1  ZIELSETZUNGEN DIESES MODELLS .....	17
4.2.  AUFBAU DES MODELLS UND DESSEN UMSETZUNG .....	18
4.3.  AUFBAU DES MODELLS.....	19
4.4.  DOKUMENTE, AUS DENEN SICH DIESES MODELL ZUSAMMENSETZT .....	21
<b>5.  DIE GESELLSCHAFT UND DAS <i>GESCHÄFTSFÜHRUNGSMODELL</i> .....</b>	<b>22</b>
5.1.  DIE GESELLSCHAFT: NARDÒ TECHNICAL CENTER S.R.L. ....	22
5.2  DAS NTC-GESCHÄFTSFÜHRUNGSSYSTEM .....	23
<b>6.  ORGANISATIONSSTRUKTUR VON NTC .....</b>	<b>23</b>
<b>7.  ORGANISATIONSSTRUKTUR IM BEREICH ARBEITSSICHERHEIT .....</b>	<b>23</b>
<b>8.  DER GESELLSCHAFT ERTEILTE BESCHEINIGUNGEN/ZERTIFIZIERUNGEN.....</b>	<b>24</b>
<b>9.  BEVOLLMÄCHTIGUNGEN UND VOLLMACHTEN.....</b>	<b>24</b>
<b>10.  ABLÄUFE.....</b>	<b>25</b>
<b>11.  CONTROLLING UND FINANZTRANSAKTIONEN .....</b>	<b>26</b>
<b>12.  VERHALTENSKODIZES .....</b>	<b>27</b>



# PORSCHE

<b>13. DISZIPLINARSYSTEM .....</b>	<b>28</b>
13.1 ZIELSETZUNGEN DES DISZIPLINARSYSTEMS .....	28
13.2 SANKTIONENSYSTEM GEGENÜBER ARBEITNEHMERN .....	28
13.3 SANKTIONEN GEGENÜBER FÜHRUNGSKRÄFTEN .....	28
13.4 MAßNAHMEN GEGENÜBER PERSONEN, DIE ÄMTER IM RAHMEN DER GESELLSCHAFT BEKLEIDEN .....	28
13.5 MAßNAHMEN GEGENÜBER DRITTEN .....	28
<b>14. UNTERWEISUNG, BEKANNTGABE UND VERBREITUNG DES MODELLS .....</b>	<b>29</b>
14.1 BEKANNTGABE DES MODELLS UND DER DAMIT VERBUNDENEN PROTOKOLLE UND ENTSPRECHENDE EINBEZIEHUNG .....	29
14.2 UNTERWEISUNG UND SCHULUNG HINSICHTLICH DES MODELLS UND DER DAMIT VERBUNDENEN PROTOKOLLE .....	29
<b>15. AUFSICHTSSTELLE .....</b>	<b>29</b>
15.1 ZUSAMMENSETZUNG UND BESTELLUNG .....	29
15.2 ORDNUNG .....	29
15.3 AUSSCHEIDEN AUS DEM AMT .....	29
15.4 VORAUSSETZUNGEN .....	29
15.5 AUFGABEN, TÄTIGKEITEN UND BEFUGNISSE DER AUFSICHTSSTELLE .....	30
15.6 INFORMATIONENFLUSS UND MELDUNGEN AN DIE AUFSICHTSSTELLE (SOG. WHISTLEBLOWING) .....	31
<b>16. KOMMUNIKATIONSKANÄLE UND SCHUTZ DER MELDENDEN PERSON .....</b>	<b>33</b>
<b>17. AKTUALISIERUNG DES MODELLS .....</b>	<b>34</b>

## ANLAGEN:

Anlage 1: Liste der sog. Haupttaten laut der gesetzvertretenden Rechtsverordnung 231/2001

Anlage 2: Liste der für NTC relevanten sog. Haupttaten mit jeweiligem Risikoindex

Anlage 3: Porsche-Verhaltenskodex

Anlage 4: Porsche-Verhaltenskodex für Business-Partners

Anlage 5: Disziplinarsystem

## REFERENZUNTERLAGEN

Referenzdokument 1: Porsche-Richtlinie P50-NTC „Whistleblowing-System“



PORSCHE

# **Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell von Nardò Technical Center S.r.l.**

## **ALLGEMEINER TEIL**

**Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Angaben sind die Verweise auf Rechtsvorschriften, Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Bestimmungen sowie Gerichte als auf solche der italienischen Rechtsordnung zu verstehen.**



PORSCHE

## 1. PRÄMISSEN – SUBJEKTIVER GELTUNGSBEREICH DES MODELLS VON NARDÒ TECHNICAL CENTER S.R.L.

Vor der Beschreibung der in diesem allgemeinen Teil enthaltenen Grundsätze hält es NARDÒ TECHNICAL CENTER S.r.l. (im Folgenden der Kürze halber auch „**Gesellschaft**“ oder „**NTC**“) für zweckmäßig, die Kriterien zu erläutern, auf deren Grundlage die Personen ermittelt und eingestuft wurden, für die dieses Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell (im Folgenden der Kürze halber auch „**Modell**“) gilt.

Insbesondere wurde eine Einstufung vorgenommen, die einerseits auf den Strafen beruht, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, um die Einhaltung des Modells durchzusetzen, und andererseits darauf, ob eine spezielle Schulungsmaßnahme zum Thema 231-Rechtsvorschrift (siehe Definition in Abschn. 2) und/oder zum NTC-Modell durchgeführt wird oder nicht.

Hinsichtlich des ersten Aspekts erfolgte eine Einteilung in die folgenden drei Kategorien:

- (i) Adressaten, bei denen es sich um die Personen handelt, hinsichtlich derer die Einhaltung des Modells mittels Zurechtweisung und der etwaigen Ausübung der Befugnisse als Arbeitgeber oder sonstiger, im Wesentlichen gleichgestellter Befugnisse gewährleistet wird;
- (ii) sonstige Adressaten, die zur Einhaltung der Vorgaben des Modells bei ihrer jeweiligen Ernennung/Bestellung aufgefordert werden, und
- (iii) Dritte, bei denen es sich um Personen handelt, die mit der Gesellschaft durch nicht im Rahmen eines Arbeitnehmerverhältnisses abgeschlossene Vertragsverhältnisse verbunden sind, bei denen entsprechende Klauseln unterzeichnet werden, um die Einhaltung des Modells zu wahren.

Was dagegen den zweiten Aspekt angeht, ermittelte NTC eine besondere Kategorie von Personen, die im Hinblick auf dieses Modell als „Outsourcer“ definiert werden. In diesem Fall überwacht die Gesellschaft die Einhaltung der Vorgaben des Modells einerseits durch die Einfügung spezieller Klauseln in die mit den Gesellschaften unterzeichneten Verträge, die NTC die Arbeitsleistung solcher Personen bieten (die daher im Hinblick auf die obigen Angaben als „Dritte“ einzustufen sind), und andererseits durch spezielle Einführungsmaßnahmen, die die wesentlichen Inhalte der Rechtsverordnung, des von der Gesellschaft umgesetzten Modells und der Verhaltenskodizes der Porsche-Gruppe zum Gegenstand haben.

Angesichts dessen ist den nachfolgend aufgeführten Begriffen die jeweils angegebene Bedeutung zuzuordnen:

**Führungskräfte:** Dabei handelt es sich um Personen, die Aufgaben im Rahmen der Vertretung, Geschäftsführung oder Leitung der Gesellschaft oder einer ihrer in finanzieller und funktionaler Hinsicht eigenständigen Organisationseinheiten wahrnehmen, sowie die Personen, die auch faktisch für deren Leitung und Kontrolle zuständig sind.

**Weisungsempfänger:** Dabei handelt es sich um die Personen, die der Leitung oder Aufsicht der Führungskräfte unterstehen und in einer untergeordneten Position deren Weisungen Folge leisten müssen oder deren Aufsicht unterstehen.

**Adressaten:** Dabei handelt es sich um die Führungskräfte, hinsichtlich derer die Gesellschaft eine arbeitgeberrechtliche oder im Wesentlichen gleichgestellte Kontrollbefugnis ausüben kann, sowie die Weisungsempfänger.

**Sonstige Adressaten:** Dabei handelt es sich um die Führungskräfte, hinsichtlich derer die Gesellschaft keine arbeitgeberrechtliche oder im Wesentlichen gleichgestellte Kontrollbefugnis ausüben kann und die zur Einhaltung der Vorgaben des Modells bei ihrer Ernennung/Bestellung aufgefordert werden (dazu gehören die Geschäftsführer, die faktischen Geschäftsführer, die ggf. bestellten Liquidatoren, der Aufsichtsrat und die Rechnungsprüfungsgesellschaft).

**Outsourcer:** Dabei handelt es sich um natürliche Personen, die keine Beschäftigten sind und die NTC von Dritten (siehe nachfolgende Definition), mit denen die Gesellschaft spezielle Dienstleistungsverträge unterzeichnet, zur Verfügung gestellt werden.

**Dritte:** Dabei handelt es sich um alle natürlichen und juristischen Personen, die weder Adressaten noch sonstige Adressaten oder Outsourcer sind und die zur Einhaltung der Vorgaben des Modells mittels entsprechender vertraglicher Verpflichtungen aufgefordert werden. Unter diese Kategorie fallen z. B. u. a.



**PORSCHE**

- alle Personen, die mit NTC ein Arbeitsverhältnis nicht im Rahmen eines Arbeitnehmerverhältnisses unterhalten (z. B. Berater, Projektmitarbeiter, Leiharbeiter usw.);
- freie Mitarbeiter im Allgemeinen;
- Vertrags- und Geschäftspartner;
- Dienstleistungsanbieter;
- Bevollmächtigte, Handelsvertreter und all diejenigen, die im Namen und/oder auf Rechnung der Gesellschaft handeln;
- Personen, die mit spezifischen Funktionen und Aufgaben im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz beauftragt wurden oder die in jedem Fall derartige Funktionen und Aufgaben wahrnehmen.

## **2. GESETZVERTRETENDE RECHTSVERORDNUNG 231/2001**

### **2.1 Einführung der sog. von einer Straftat ausgehenden verwaltungsrechtlichen Haftung**

In Ausübung der mit dem Gesetz Nr. 300 vom 29. September 2000 erteilten Vollmacht erließ der italienische Gesetzgeber am 8. Juni 2001 die gesetzvertretende Rechtsverordnung (Decreto Legislativo) 231/2001 (im Folgenden der Kürze halber auch nur „**Rechtsverordnung**“), die die „*Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden/Vereinen auch ohne Rechtspersönlichkeit*“ zum Gegenstand hat.

Infolge des Inkrafttretens der Rechtsverordnung wurden die italienischen Rechtsvorschriften über die Haftung von juristischen Personen den in einigen internationalen, bereits von Italien unterzeichneten Übereinkünften enthaltenen Vorschriften angepasst.<sup>1</sup>

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung war es in rechtlicher Hinsicht ausgeschlossen, dass im Rahmen eines Strafverfahrens gegen eine Gesellschaft *ermittelt* oder diese *Anklage* erhoben werden konnte.

Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung wurde der Grundsatz „*societas delinquere non potest*“ überwunden, und es wurde eine Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von Körperschaften (im Folgenden der Kürze halber „**Körperschaften**“ oder einzeln „**Körperschaft**“; ausgeschlossen sind der Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Erwerbzweck, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht relevante Funktionen ausüben) eingeführt, die in praktischer Hinsicht mit einer strafrechtlichen Haftung gleichzusetzen ist und zu der jener der natürlichen Person hinzukommt, die als materieller Täter agierte.

### **2.2. Objektive Voraussetzungen der von einer Straftat ausgehenden verwaltungsrechtlichen Haftung**

In Art. 5 der Rechtsverordnung sind die *objektiven Kriterien* aufgeführt, angesichts derer eine Körperschaft einer Straftat beschuldigt werden kann. Zu erfüllen sind dabei drei Bedingungen, aufgrund derer die von einer natürlichen Person begangene Straftat der Körperschaft zugerechnet werden kann:

- i.** Die natürliche Person, die die Tat materiell begangen hat, muss der Körperschaft als Führungskraft oder Weisungsempfänger angehören.
- ii.** Die Straftat wurde im Interesse der Körperschaft oder zu deren Vorteil begangen.
- iii.** Der Täter hat nicht im ausschließlichen eigenen Interesse oder dem Dritter gehandelt.

---

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich insbesondere um: Brüsseler Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz finanzieller Interessen; Brüsseler Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind; OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Mit dem Gesetz Nr. 146/2006 ratifizierte der italienische Gesetzgeber das Übereinkommen und die Protokolle der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der Generalversammlung am 15. November 2000 und am 31. Mai 2001 angenommen wurden.



**PORSCHE**

Unter spezifischer Bezugnahme auf Punkt *i.* ist in Art. 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung kraft der Theorie des sog. Organverhältnisses verankert, dass die Körperschaft für die Straftaten haftet, die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangen werden von

- i. Personen, die Aufgaben im Rahmen der Vertretung, Geschäftsführung oder Leitung der Körperschaft oder einer ihrer in finanzieller und funktionaler Hinsicht eigenständigen Organisationseinheiten wahrnehmen, sowie von Personen, die auch faktisch für deren Leitung und Kontrolle zuständig sind (im Folgenden „**Führungskräfte**“);
- ii. Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der Personen laut Buchst. a) unterliegen (im Folgenden „**Weisungsempfänger**“).

Unter Bezugnahme auf die Personen laut Buchst. a) besteht keine Notwendigkeit für eine „förmliche“ Bekleidung der Führungsposition, wobei die „faktische“ Ausübung der Geschäftsführungs- und Kontrollaufgaben ausreichend ist (wie dem Ministerialbericht zur Rechtsverordnung zu entnehmen ist, müssen beide Aufgaben ausgeübt werden).

Gemäß der Rechtsverordnung liegt auch dann eine Haftung der Körperschaft vor, wenn der Täter nicht identifiziert wurde, sofern dieser mit Sicherheit einer der Personenkategorien laut Buchst. a) und b) Art. 5 der Rechtsverordnung angehört, sowie auch wenn die Straftat gegenüber dem Täter als natürlicher Person aus anderen Gründen als einer Amnestie erloschen ist.

Das „*Interesse*“ der Körperschaft setzt stets eine Ex-ante-Prüfung des Verhaltens der natürlichen Person voraus, während der „*Vorteil*“, von dem die Körperschaft auch profitieren kann, wenn die natürliche Person nicht in ihrem Interesse gehandelt hat, stets eine Ex-post-Prüfung erfordert.

„*Interesse*“ und „*Vorteil*“ besitzen jeweils eine spezifische eigenständige Relevanz, da es vorkommen kann, dass ein interessiertes Verhalten sich im Nachhinein als keinesfalls vorteilhaft herausstellen kann (die rechtliche Voraussetzung für die Begehung der Straftaten „*in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil*“ ist kein Hendiadyoin, denn die Begriffe betreffen in juristischer Hinsicht unterschiedliche Konzepte, da ein vorheriges Interesse aufgrund einer widerrechtlichen Bereicherung infolge der unerlaubten Handlung von einem objektiven Vorteil zu unterscheiden ist, der mit der Begehung der Straftat erzielt wurde, auch wenn es im Voraus nicht in Aussicht gestellt wurde, dass eine Realkonkurrenz von Interesse und Vorteil vorliegt: Kassationsgerichtshof in Strafsachen, Kammer IV, Urteil Nr. 38363 vom 9. August 2018).

Dagegen haftet die Körperschaft nicht, wenn die auf sie zurückführbaren Personen, egal ob es sich dabei um Führungskräfte oder Weisungsempfänger handelt, ausschließlich im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

Die Haftung der Körperschaft ist ebenso auszuschließen, „*wenn diese in jedem Fall aus dem widerrechtlichen Verhalten der natürlichen Person einen Vorteil zieht, sofern festgestellt wird, dass der Täter ausschließlich im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter gehandelt hat [..]: In diesem Fall läge nämlich ein ‚zufallsbasierter‘ Vorteil vor, dem als solcher der Wille der Körperschaft nicht zugrunde gelegt werden kann*“ (Kassationsgerichtshof, Kammer I, Urteil Nr. 43689 vom 29. Oktober 2015).

Bezug ist dabei auf all jene Situationen zu nehmen, bei denen die von der natürlichen Person begangene Straftat offensichtlich und in keiner Weise auf die Körperschaft zurückgeführt werden kann, da sie nicht einmal teilweise in deren Interesse begangen wurde (in diesen Fällen ist das Gericht nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Körperschaft einen Vorteil erzielt hat oder nicht).

Wenn der Täter dagegen die „*Straftat vorwiegend im eigenen Interesse oder dem Dritter begangen hat und die Körperschaft daraus keinen Vorteil oder nur einen geringfügigen Vorteil erzielt hat*“, reduziert sich dagegen einfach die Strafe, die gegen die juristische Person verhängt werden kann (Art. 12 Abs. 1 der Rechtsverordnung: Die Geldbuße wird um die Hälfte reduziert und darf in keinem Fall den Betrag in Höhe von 103.291,00 € überschreiten).

### **2.3. Subjektive Voraussetzungen der von einer Straftat ausgehenden verwaltungsrechtlichen Haftung**

Damit die von einer Straftat ausgehende verwaltungsrechtliche Haftung zustande kommt, muss die Straftat gemäß der Rechtsverordnung nicht nur in objektiver Hinsicht auf die Körperschaft zurückzuführen sein, sondern es muss auch die Möglichkeit bestehen, sie der Körperschaft auf gerichtlichem Wege vorzuwerfen.



## PORSCHE

In diesem Sinne sind in Art. 6 und 7 der Rechtsverordnung die *subjektiven Anschuldigungskriterien* verankert, wobei spezifische Formen der Freistellung der Körperschaft von der verwaltungsrechtlichen Haftung vorgesehen sind.

Wenn die Straftaten von Führungskräften begangen wurden, ist die Körperschaft insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 der Rechtsverordnung nicht haftbar, wenn sie beweist, dass

- sie vor der Begehung der Straftat ein Modell umgesetzt und durchgeführt hat, das geeignet ist, um eine der Haupttaten der Art derjenigen, die begangen wurde, zu vermeiden;
- eine unabhängige Stelle mit eigenständigen Befugnissen ernannt hat, die die Funktionsweise und Einhaltung des Modells überwacht und für dessen Aktualisierung sorgt (im Folgenden „**Aufsichtsstelle**“);
- die Haupttat unter betrügerischer Umgehung der im Modell vorgesehenen Maßnahmen begangen wurde;
- die Aufsicht seitens der Aufsichtsstelle nicht unterlassen wurde oder unzureichend war.

Wird eine Straftat dagegen von Weisungsempfängern begangen, lässt die Umsetzung und wirksame Durchführung des Modells die Haftung der Körperschaft zustande kommen, wenn die Haupttat aufgrund der Missachtung der Leitungs- und Aufsichtspflichten begangen werden konnte (Bestimmungen laut Art. 7 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung).

Anders als bei von Führungskräften begangenen Straftaten obliegt der Beweis der nicht erfolgten Umsetzung und unwirksamen Durchführung der Modelle der Anklage.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Körperschaft gemäß Art. 23 der Rechtsverordnung auch in folgenden Fällen haftet:

- Missachtung der Verbote, bzw. wenn die Körperschaft, sofern gemäß der Rechtsverordnung eine Sanktion oder ein Verbot im Rahmen einer einstweiligen Verfügung verhängt wurde, gegen die damit verbundenen Verpflichtungen oder Verbote verstößt;
- im Ausland von einer in funktionaler Hinsicht mit der Körperschaft verbundenen Person begangene Straftaten, vorausgesetzt, dass der Staat des Orts, an dem die Straftat begangen wird, diese nicht ahndet.

### 2.4. Haupttaten für das Zustandekommen der verwaltungsrechtlichen Haftung von Körperschaften

Die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft ist nicht mit der Begehung einer beliebigen Straftat verbunden, da sie ausschließlich in Bezug auf die ausdrücklich in der Rechtsverordnung und im Gesetz Nr. 146/2006 genannten strafrechtlichen Tatbestände zustande kommen kann. Gemäß dem Grundsatz der Legalität laut Art. 2 der Rechtsverordnung haftet die Körperschaft nur bei der Begehung spezifischer sog. zugrunde liegender Straftaten (im Folgenden der Kürze halber auch „Haupttaten“).

Im Hinblick auf die 2001 ursprünglich eingeführten relevanten Straftatbestände wurde die Liste der Haupttaten, die die Haftung der Körperschaft zustande kommen lassen, erheblich erweitert (**Anlage 1** zu diesem Modell) und ist in stetiger Weiterentwicklung begriffen.<sup>2</sup>

Zu den jüngsten Ergänzungen der Liste der Haupttaten gehören u. a.:

- das Gesetz Nr. 3 vom 9. Januar 2019 betreffend „*Maßnahmen zur Bekämpfung der Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung sowie in Bezug auf die Verjährung von Straftaten und die Transparenz von Parteien und politischen Bewegungen*“ (sog. Spazzacorrotti-Gesetz, dt. Korruptionsbekämpfungsgesetz), mit dem die „*rechtswidrige Beeinflussung*“ gemäß Art. 346-bis Strafgesetzbuch (in der durch die Gesetzesnovelle geänderten Fassung) auf die Liste die Haupttaten laut Art. 25 der Rechtsverordnung aufgenommen sowie die

---

<sup>2</sup> Im Hinblick auf einen ersten Aspekt ist ein starker Drang seitens der gemeinschaftsrechtlichen Organe zu verzeichnen. Zweitens wurden auch auf innerstaatlicher Ebene mehrere Vorschläge für die Einführung weiterer relevanter Straftatbestände vorgebracht. Darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit in Erwägung gezogen (siehe Arbeiten der Pisapia-Kommission), die Haftung der Körperschaften direkt ins Strafgesetzbuch aufzunehmen, mit einer entsprechenden Veränderung der Art der Haftung (die in jeder Hinsicht strafrechtlich werden würde und in förmlicher Hinsicht nicht mehr nur verwaltungsrechtlich ist) und der Erweiterung der relevanten Straftatbestände. Jüngst wurden Vorschläge für Änderungen der Rechtsverordnung unterbreitet, deren Zweck es ist, die bei deren Umsetzung gesammelten Erfahrungen zu nutzen und letztendlich einige Aspekte, die sich als übermäßig belastend herausstellten, zu „heilen“.



# PORSCHE

Strafen für die Körperschaft bei der Begehung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung verschärft wurden. Laut dieser Rechtsvorschrift können nun auch die „Korruption unter Privaten“ und die „Anstiftung zur Korruption unter Privaten“ von Amts wegen verfolgt werden;

- das Gesetz Nr. 39 vom 3. Mai 2019 betreffend die „Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben, das am 18. September 2014 abgeschlossen wurde“, mit dem die Straftatbestände „Betrug bei Sportveranstaltungen“ und „widerrechtliche Ausübung von Spiel-, Wett- und Glückspieltätigkeiten mittels verbotener Geräte“ auf die Liste der Haupttaten im neuen Art. 25-*quaterdecies* der Rechtsverordnung aufgenommen wurden;
- das Gesetz Nr. 105 vom 18. Dezember 2019 betreffend dringende Maßnahmen bezüglich des Umfangs der nationalen IT-Sicherheit, mit dem der Straftatbestand „Verstoß gegen die Vorschriften in Bezug auf den Umfang der nationalen IT-Sicherheit“ laut Art. 1 Abs. 11 des Gesetzes 105/2019 in Art. 24-bis der Rechtsverordnung auf die Liste der Haupttaten aufgenommen wurde;
- das Gesetz Nr. 157 vom 19. Dezember 2019, mit dem die Gesetzesverordnung Nr. 124 vom 26. Oktober 2019 betreffend „*dringende Bestimmungen in Steuerangelegenheiten und aus unaufschiebbaren Bedürfnissen*“ mit Änderungen in Gesetz umgewandelt wurde, was die Einfügung von Art. 25-*quinquestdecies* in die gesetzesvertretende Rechtsverordnung Nr. 231/2001 unter dem Titel „*Steuerdelikte*“ zur Folge hatte, mit dem die strafrechtliche Haftung der Körperschaften auf die betrügerische Steuererklärung mittels der Nutzung von Rechnungen oder sonstigen Unterlagen ohne Leistungserbringung (Art. 2 *gesetzesv. Rechtsv. Nr. 74/2000*), die betrügerische Steuererklärung mittels sonstiger Machenschaften (Art. 3 *gesetzesv. Rechtsv. Nr. 74/2000*), die Ausstellung von Rechnungen ohne Leistungserbringung (Art. 8 *gesetzesv. Rechtsv. 74/2000*), die Verheimlichung oder Vernichtung von Rechnungsunterlagen (Art. 10 *gesetzesv. Rechtsv. 74/2000*) und die betrügerische Steuerhinterziehung (Art. 11 *gesetzesv. Rechtsv. 74/2000*) ausgedehnt wurde;
- die gesetzesvertretende Rechtsverordnung Nr. 75 vom 14. Juli 2020 betreffend die „*Durchführung der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug*“, mit der die folgenden Straftatbestände auf die Liste der Haupttaten aufgenommen wurden: i. „*Betrug bei öffentlichen Lieferungen*“ (Art. 356 Strafgesetzbuch auf den in Art. 24 der *gesetzesv. Rechtsv. 231/2001* verwiesen wird), ii. „*Amtsunterschlagung*“, „*Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des fremden Irrtums*“ und „*Amtsmissbrauch*“ (jeweils gemäß Art. 314 Abs. 1, 316, 323 Strafgesetzbuch, auf die in Art. 25 der *gesetzesv. Rechtsv. 231/2001* verwiesen wird), iii. „*Unrichtige Steuererklärung*“, „*Unterlassene Steuererklärung*“ und „*Kompensation der Steuerschuld mit unberechtigten Forderungen*“ (laut Art. 4, 5 und 10-*quater Gesetzesv. Rechtsv. 74/2000*, die auch teilweise im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union begangen werden, um die Umsatzsteuer zu hinterziehen, auf die in Art. 25-*quinquiesdecies* der *gesetzesv. Rechtsv. 231/2001* verwiesen wird); iv. *Schmuggel* laut der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 43/1973 (auf die im neuen Art. 25-*sexiesdecies* der *gesetzesv. Rechtsv. 231/2001* verwiesen wird).

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung 231/01	Straftatkategorien
Art. 24	Ungerechtfertigter Bezug von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staats, einer öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union oder um öffentliche Zuwendungen zu erwirken und betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zum Nachteil des Staats oder einer öffentlichen Körperschaft und Betrug bei öffentlichen Lieferungen
Art. 24-bis	Strafbare Handlungen im Bereich der Datenverarbeitung und widerrechtliche Verarbeitung von Daten
Art. 24-ter	Verbrechen im Rahmen der organisierten Kriminalität
Art. 25	Unterschlagung im Amt, Erpressung im Amt, widerrechtliche Anstiftung, Vorteile zu verschaffen oder zu versprechen, Bestechung und Amtsmissbrauch



## PORSCHE

<b>Art. 25-bis</b>	Fälschung von Geld, Wertpapieren öffentlicher Schuld, Wertzeichen sowie Erkennungsmitteln oder Erkennungszeichen
<b>Art. 25-bis.1</b>	Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel
<b>Art. 25-ter</b>	Strafbare Handlungen gegen das Gesellschaftsrecht
<b>Art. 25-quater</b>	Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung, die vom Strafgesetzbuch und den Sondergesetzen vorgesehen sind
<b>Art. 25-quater.1</b>	Verstümmelung von weiblichen Geschlechtsorganen
<b>Art. 25-quinquies</b>	Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen
<b>Art. 25-sexies</b>	Marktmissbrauch
<b>Art. 25-septies</b>	Straftaten der fahrlässigen Tötung oder in Bezug auf schwere oder sehr schwere fahrlässige Körperverletzungen, die in Verletzung der Vorschriften zum Schutz der Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz begangen wurden
<b>Art. 25-octies</b>	Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft sowie Selbstgeldwäsche
<b>Art. 25-nonies</b>	Delikte gegen das Urheberrecht
<b>Art. 25-decies</b>	Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen oder zur Falschaussage gegenüber der Justizbehörde
<b>Art. 25-undecies</b>	Umweltdelikte
<b>Art. 25-duodecies</b>	Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne reguläre Aufenthaltsgenehmigung
<b>Art. 25-terdecies</b>	Rassismus und Ausländerfeindlichkeit
<b>Art. 25-quaterdecies</b>	Betrug bei Sportveranstaltungen, widerrechtliche Ausübung von Spiel-, Wett- und Glücksspieltätigkeiten mittels verbotener Geräte
<b>Art. 25-quinquiesdecies</b>	Steuerdelikte
<b>Art. 25-sexiesdecies</b>	Schmuggel
<b>Gesetz 9/2013</b>	Haftung von Körperschaften für Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Straftaten im Rahmen der Produktionskette von nativem Olivenöl
<b>Gesetz 146/2006</b>	Grenzüberschreitende Straftaten

Dies geklärt, ist darauf hinzuweisen, dass die Körperschaft gemäß Art. 26 der Rechtsverordnung für die oben genannten Straftaten (mit Ausnahme der Tatbestände laut Art. 25-septies der Rechtsverordnung) auch dann haftet, wenn es sich um Versuche handelt.

Ein Versuch kommt dann zustande, wenn Handlungen vollzogen werden, die in eindeutiger Weise auf die Begehung eines Verbrechens abzielen, wenn die Tat nicht zur Ausführung gelangt oder der Erfolg nicht eintritt (vgl. Art. 56 Strafgesetzbuch).

Werden die Straftaten laut Abschnitt I der Rechtsverordnung (Art. 24 bis 25-sexiesdecies mit Ausnahme von Art. 25-septies der Rechtsverordnung) als Versuch begangen, werden die Geldbußen (im Hinblick auf die Höhe des Betrags) und, sofern zutreffend, die Verbote (im Hinblick auf deren Dauer) um ein Drittel bis zur Hälfte gekürzt (vgl. Art. 26 Abs. 2 der Rechtsverordnung).

Sanktionen werden dagegen nicht verhängt, wenn die Körperschaft aus freiem Antrieb die Begehung der Handlung oder das Zustandekommen des Ereignisses verhindert (sog. Rücktritt vom unbeeendeten Versuch, vgl. Art. 26 Abs. 2 der Rechtsverordnung). Unter diesen Umständen wird der Ausschluss der Sanktionen dadurch gerechtfertigt, dass jegliches Organverhältnis zwischen der Körperschaft und den Personen, die in deren Namen und auf deren Rechnung handeln, aufgehoben wird.

### 2.5 Laut der Rechtsverordnung vorgesehene Sanktionen

Bei Begehung der Haupttaten seitens der in Art. 5 der Rechtsverordnung aufgeführten Personen können gegen die Körperschaft einige in höchstem Maße nachteilige Sanktionen verhängt werden.

Gemäß Art. 9 der Rechtsverordnung können folgende Arten von Sanktionen (Ordnungsstrafen) verhängt werden:



## PORSCHE

- **Geldbußen** (Art. 10–12 der Rechtsverordnung): Diese werden stets bei Ordnungswidrigkeiten verhängt und dienen lediglich der Bestrafung, nicht der Wiedergutmachung. Für die Zahlung der Geldbuße haftet ausschließlich die Körperschaft mit ihrem Vermögen oder mit einem gemeinsamen Fonds.

Die Sanktionen werden auf der Grundlage eines Systems „nach Anteilen in einer Zahl, die mindestens Hundert und höchstens Tausend entspricht“, berechnet und vom Gericht auf Basis der Schwere der Tat und des Verantwortungsgrads der Körperschaft, der von der Körperschaft durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der Folgen der unerlaubten Handlung und zur Vermeidung weiterer unerlaubter Handlungen bemessen. Jeder einzelne Anteil beläuft sich auf mindestens 258,23 Euro und höchstens 1.549,37 Euro.

Die Höhe eines jeden Anteils wird vom Gericht unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Vermögenslage der Körperschaft festgesetzt. Die Höhe der Geldbuße wird daher durch die Multiplikation des ersten Faktors (Zahl an Anteilen) mit dem zweiten Faktor (Höhe des Anteils) ermittelt.

In Punkt 5.1. des Berichts zur Rechtsverordnung ist zu lesen: „Hinsichtlich der Verfahren zur Feststellung der Wirtschafts- und Vermögenslage der Körperschaft kann das Gericht die Jahresabschlüsse oder sonstige Unterlagen heranziehen, die ein Abbild dieser Lage erstellen. In einigen Fällen kann der Beweis auch unter Berücksichtigung der Größe der Körperschaft und ihrer Marktposition herbeigeführt werden. (...) Das Gericht kommt nicht umhin, sich mit der Unterstützung von Beratern in die Gegebenheiten des Unternehmens einzuarbeiten, wo es auch an die Informationen zur wirtschaftlichen, finanziellen und vermögensrelevanten Solidität der Körperschaft gelangen kann.“

Gemäß Art. 12 der Rechtsverordnung 231/01 ist eine Reihe von Fällen vorgesehen, in denen die Geldbuße reduziert wird. Sie sind in der nachstehenden Tabelle unter Angabe der Minderung und deren Voraussetzungen zusammengefasst.

Reduzierung	Voraussetzungen
½ (darf keinesfalls den Betrag in Höhe von 103.291,00 Euro überschreiten)	<ul style="list-style-type: none"><li>Der Täter hat die Tat vorwiegend im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter begangen, und die Körperschaft hat hieraus keinen oder einen geringfügigen Vorteil erzielt</li></ul> <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>der verursachte Vermögensschaden ist besonders gering.</li></ul>
von 1/3 bis 1/2	[Vor der Erklärung zur Eröffnung der Verhandlung erster Instanz.] <ul style="list-style-type: none"><li>Die Körperschaft ist im vollen Umfang für den Schaden aufgekommen und hat hinsichtlich der schädigenden oder gefährlichen Folgen der strafbaren Handlung Abhilfe geschaffen oder hat in jedem Fall wirksame Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen</li></ul> <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>ein Organisationsmodell wurde umgesetzt und ist wirksam und geeignet, den strafbaren Handlungen dieser Art vorzubeugen.</li></ul>
von 1/2 bis 2/3	[Vor der Erklärung zur Eröffnung der Verhandlung erster Instanz.]



## PORSCHE

	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Körperschaft ist im vollen Umfang für den Schaden aufgekommen und hat hinsichtlich der schädigenden oder gefährlichen Folgen der strafbaren Handlung Abhilfe geschaffen oder hat in jedem Fall wirksame Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen <u>und</u></li><li>▪ ein Organisationsmodell wurde umgesetzt und ist wirksam und geeignet, den strafbaren Handlungen dieser Art vorzubeugen.</li></ul>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Verbote (Art. 13 bis 17 der Rechtsverordnung): Diese werden nur dann verhängt, wenn sie ausdrücklich vorgesehen sind und betreffen (Art. 9 Abs. 2 der Rechtsverordnung):
- ✓ Tätigkeitsverbot;
  - ✓ Aufhebung oder Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die im Hinblick auf die Begehung der unerlaubten Handlung dienlich sind;
  - ✓ Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, ausgenommen die Fälle zur Erwirkung eines öffentlichen Diensts. Dieses Verbot kann auch auf bestimmte Arten von Verträgen oder bestimmte Behörden beschränkt werden;
  - ✓ Ausschluss aus Förderungen, Finanzierungen, Beihilfen oder Unterstützungen oder etwaiger Widerruf bereits bewilligter Maßnahmen;
  - ✓ Verbot der Bewerbung von Gütern und Dienstleistungen.

Die Verbote schränken die Gesellschaftstätigkeit ein oder beeinflussen sie; in den schwersten Fällen führen sie zur Stilllegung der Körperschaft (Tätigkeitsverbot). Ihr Ziel ist es ferner, Verhaltensweisen in Verbindung mit der Begehung von Straftaten vorzubeugen.

Gemäß Art. 45 der Rechtsverordnung ist die Verhängung der in Art. 9 Abs. 2 angegebenen Verbote vorsorglich vorgesehen, wenn schwerwiegende Indizien dafür sprechen, dass die Haftung der Körperschaft für eine Ordnungswidrigkeit aufgrund einer Straftat besteht und stichhaltige, spezifische Elemente vorliegen, aufgrund derer konkret davon ausgegangen werden kann, dass die Gefahr besteht, dass unerlaubte Handlungen derselben Art wie die, hinsichtlich derer vorgegangen wird, begangen werden.

Diese Sanktionen werden in den ausdrücklich von der Rechtsverordnung (Art. 13) vorgesehenen Fällen verhängt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ✓ Die Körperschaft hat aus der strafbaren Handlung einen erheblichen Gewinn erzielt, und diese wurde von Führungskräften oder von Weisungsempfängern begangen, wobei die Begehung der Straftat in diesem Fall durch schwere organisatorische Mängel bedingt oder begünstigt wurde;
- ✓ bei der Wiederholung der unerlaubten Handlungen.<sup>3</sup>

Im Allgemeinen werden Verbote von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren verhängt. Eine Ausnahme bilden jedoch aufgrund der durch das Gesetz Nr. 3/2019 (sog. Spazzacorrotti-Gesetz) vorgenommenen Änderungen die Verurteilungen für die in Art. 25 Abs. 2 und 3 der Rechtsverordnung 231/2001 vorgesehenen Straftaten (Unterschlagung im Amt, Bestechung, um die pflichtwidrige Vornahme einer Amtshandlung zu erwirken, widerrechtliche Anstiftung, Vorteile zu verschaffen oder zu versprechen, Bestechung bei Handlungen der Justiz), hinsichtlich derer das verhängbare Verbot eine Dauer von „wenigstens vier und höchstens sieben Jahren“ hat, sofern die Haupttat von einer Führungskraft begangen

<sup>3</sup> Gemäß Art. 20 der Rechtsverordnung Nr. 231/2001 „liegt eine Wiederholung vor, wenn die Körperschaft, die bereits mindestens einmal wegen einer unerlaubten Handlung aufgrund einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, in den folgenden fünf Jahren nach der dem rechtskräftigen Urteil eine weitere begeht“.



## PORSCHE

wurde, bzw. eine Dauer von „wenigstens zwei und höchstens vier Jahren“, sofern die Haupttat dagegen von einem Weisungsempfänger einer Führungskraft begangen wurde.<sup>4</sup> Unter Abweichung von der zeitlichen Regel können die Verbote in den in Art. 16 der Rechtsverordnung beschriebenen Fällen endgültig verhängt werden.

Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 23 der Rechtsverordnung die Missachtung der Verbote bestraft wird, die dann zustande kommt, wenn gegen die Körperschaft gemäß der Rechtsverordnung eine Sanktion oder ein vorsorgliches Verbot verhängt wurde und sie trotzdem gegen die damit verbundenen Verpflichtungen oder Verbote verstößt.

- Einziehung (Art. 19 der Rechtsverordnung): Dabei handelt es sich um eine eigenständige und verbindliche Sanktion, die mit der Verurteilung der Körperschaft gegen diese verhängt wird und die den Lohn oder Ertrag der Straftat zum Gegenstand hat (außer dem Teil, der der geschädigten Person zurückgegeben werden kann), bzw., wenn dies nicht möglich ist, Geldsummen oder sonstige Vorteile eines dem Lohn oder Ertrag der Straftat gleichwertigen Werts (sog. Einziehung von Wertersatz). Ausgenommen sind die von einem Dritten in gutem Glauben erworbenen Rechte.

Ziel ist es zu verhindern, dass die Körperschaft widerrechtliche Verhaltensweisen zu „Gewinnabsichten“ ausnutzt.

Gemäß Art. 53 der Rechtsverordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, die vorsorgliche Beschlagnahme anzuordnen, um die Güter der Körperschaft einzuziehen, die den Lohn oder Ertrag der Straftat darstellen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Angewandt wird das Verfahren laut Art. 321 ff. der Strafprozessordnung über die vorsorgliche Beschlagnahme.

- Veröffentlichung des Urteils (Art. 18 der Rechtsverordnung): Diese kann angeordnet werden, wenn ein Verbot gegen die Körperschaft verhängt wird. Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten der Körperschaft durch die Gerichtskanzlei. Zielsetzung ist es, das Urteil öffentlich bekannt zu machen.

In allgemeiner Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der Haftung der Körperschaft sowie die Ermittlung des Rechtsgrunds und der Höhe der Sanktion durch das Strafgericht erfolgt, das für das Verfahren im Hinblick auf die Straftaten, aus denen die verwaltungsrechtliche Haftung erwächst, zuständig ist.

### 2.6 Einstweilige Verfügungen

Gemäß der Rechtsverordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, gegen die Körperschaft die Verbote laut Art. 9 Abs. 2 auch im Rahmen einer einstweiligen Verfügung zu verhängen.

Einstweilige Verfügungen werden dem Bedürfnis des vorläufigen Rechtsschutzes gerecht, da sie während des Verfahrens und somit gegenüber einer Person verhängt werden können, gegen die ermittelt wird oder Anklage erhoben wurde, die jedoch noch nicht verurteilt wurde. Aus diesem Grund können einstweilige Verfügungen auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

In Art. 45 der Rechtsverordnungen sind die Voraussetzungen für die Anordnung der einstweiligen Verfügungen angegeben, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn „*schwerwiegende Indizien für die Schuld*“ im Hinblick auf die Haftung der Körperschaft vorliegen, wodurch die Bestimmungen laut Art. 273 Abs. 1 der Strafprozessordnung aufgegriffen werden.

Bei der Beurteilung der „*schwerwiegenden Indizien*“ in Bezug auf die Möglichkeit zur Verhängung der einstweiligen Verfügungen gemäß Art. 45 der Rechtsverordnung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- ✓ der komplexe Tatbestand der Ordnungswidrigkeit, die der Körperschaft vorgeworfen wird;

---

<sup>4</sup> Jedoch gilt die normale Dauer des Verbots gemäß Art. 13 Abs. 2 der Rechtsverordnung (d. h. wenigstens drei Monate und höchstens zwei Jahre), „*wenn die Körperschaft sich vor Ergehen des Urteils in erster Instanz wirkungsvoll dafür eingesetzt hat zu vermeiden, dass die kriminelle Handlung zu weiteren Folgen führt, die Beweise der Straftaten sicherzustellen und die Verantwortlichen zu identifizieren bzw. die weitergegebenen Summen oder sonstigen Vorteile zu beschlagnahmen, und wenn sie die organisatorischen Mängel beseitigt hat, aufgrund derer die Straftat zustande kam, mittels der Umsetzung und Durchführung von Organisationsmodellen, die geeignet sind, strafbare Handlungen in der begangenen Art zu vermeiden*“.



**PORSCHE**

- ✓ das Abhängigkeitsverhältnis zur Haupttat;
- ✓ das Vorliegen eines Interesses oder Vorteils für die Körperschaft.

Das Verfahren zur Verhängung der einstweiligen Verfügungen gestaltet sich nach den Vorgaben der Strafprozessordnung, wobei jedoch einige Abweichungen gelten.

Das für die Anordnung der Verfügung auf Antrag der Staatsanwaltschaft zuständige Gericht ist das mit dem Verfahren befasste Gericht, d. h. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Ermittlungsrichter. Der Beschluss auf Verhängung ist gemäß Art. 292 Strafprozessordnung vorgesehen, auf den in Art. 45 der Rechtsverordnung 231 ausdrücklich verwiesen wird.

Nachdem der Richter den vom Staatsanwalt gestellten Antrag erhalten hat, beraumt er eine entsprechende nicht öffentliche Sitzung an, um die Verhängung der Verfügung zu erörtern. An dieser Sitzung nehmen außer dem Staatsanwalt die Körperschaft und ihr Verteidiger teil, die vor der Sitzung Einsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft nehmen und die Elemente, auf denen der Antrag gründet, begutachten können.

## **2.7 Voraussetzungen für die Umsetzung und Durchführung eines Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells und Zielsetzung**

Die Verfahren zur Erstellung eines gültigen Modells sind in Art. 6 der Rechtsverordnung im Allgemeinen angegeben. In Abs. 2 und 2-bis<sup>5</sup> ist vorgesehen, dass das Modell die folgenden Voraussetzungen erfüllen muss:

- a. Feststellung der Tätigkeiten, in deren Rahmen die Haupttaten begangen werden können;
- b. Erstellung spezifischer Protokolle zur Planung der Schulung und Umsetzung der Entscheidungen der Körperschaft in Bezug auf die zu verhütenden Haupttaten;
- c. Feststellung von Methoden zur Verwaltung der finanziellen Mittel, um Haupttaten zu verhindern;
- d. Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsstelle;
- e. Einrichtung von einem oder mehreren Kanälen, die Führungskräften und Weisungsempfängern ermöglichen, zum Schutz der Integrität der Körperschaft begründete Meldungen über unerlaubte Verhaltensweisen zu übermitteln, die im Hinblick auf die Rechtsverordnung relevant sind und auf präzisen und stimmigen Tatsachelementen basieren, oder über Verstöße gegen die Vorgaben des Modells, von denen sie im Rahmen der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben Kenntnis erlangten. Diese Kanäle garantieren die Geheimhaltung der Identität der meldenden Person bei der Bearbeitung der Meldung;<sup>6</sup>
- f. Einrichtung von mindestens einem alternativen Kanal für Meldungen, der mittels IT-Systemen die Geheimhaltung der Identität der meldenden Person garantiert;<sup>7</sup>
- g. im Hinblick auf die Meldungen laut e) und f) mindestens das Verbot von direkten oder indirekten Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierungen gegenüber der meldenden Person aus Gründen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Meldung verbunden sind;<sup>8</sup>
- h. Einführung eines Disziplinarsystems, das geeignet ist, um die Missachtung der im Modell angegebenen Maßnahmen zu bestrafen (im Folgenden der Kürze halber auch „**Disziplinarsystem**“) sowie unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Meldungen laut e) und f) Einführung von Strafen gegen die Personen, die die Maßnahmen

<sup>5</sup> Abs. 2-bis wurde durch das Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 zum Thema *Whistleblowing* eingeführt. Dieses wurde unter ausdrücklichem Verweis auf die Privatwirtschaft zum Thema verwaltungsrechtlicher Haftung aufgrund einer Straftat seitens Körperschaften laut der Rechtsverordnung 231/2001 erlassen und ergänzte die Voraussetzungen für die Eignung und Wirksamkeit der in Art. 6 der Rechtsverordnung genannten Modelle.

<sup>6</sup> Diese Voraussetzung wurde durch das Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 eingeführt (siehe vorherige Fußnote).

<sup>7</sup> vgl. vorherige Fußnote

<sup>8</sup> vgl. vorherige Fußnote



## PORSCHE

zum Schutz der meldenden Person verletzen und die fahrlässig oder grob fahrlässig Meldungen machen, die sich als unbegründet erweisen.<sup>9</sup>

In Art. 7 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung ist zudem vorgesehen, dass

- ✓ im Modell geeignete Maßnahmen vorgesehen sein müssen, sowohl um die Abwicklung der Tätigkeit unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu garantieren als auch um Risikosituationen unverzüglich aufzudecken, und zwar unter Berücksichtigung der Art der durchgeführten Tätigkeit sowie der Art und Größe der Organisation;
- ✓ die wirkungsvolle Durchführung des Modells dessen regelmäßige Überprüfung und Anpassung erfordert, sofern signifikante Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden oder es zu erheblichen Änderungen der Organisation oder der rechtlichen Rahmenbedingungen kommt; das Bestehen eines geeigneten Disziplinarsystems ebenfalls relevant ist.

Unter ausdrücklichem Verweis auf die vorbeugende Wirksamkeit des Modells unter Bezugnahme auf die (fahrlässigen) Straftaten im Bereich Arbeitssicherheit ist in Art. 30 der gesetzesvertretenden Rechtsverordnung 81/2008 Folgendes festgelegt: „Das Organisations- und Verwaltungsmodell, das als Rechtfertigungsgrund für die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen/Verbänden einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit laut der gesetzesvertretenden Rechtsverordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001 gelten kann, muss unter Gewährleistung eines Unternehmenssystems für die Erfüllung aller entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen umgesetzt und wirksam durchgeführt werden:

- ✓ Berücksichtigung der gesetzlichen technisch-strukturellen Standards bezüglich Geräten, Anlagen, Arbeitsplätzen, chemischer, physikalischer und biologischer Stoffen;
- ✓ Tätigkeit zur Risikobewertung und Vorbereitung der entsprechenden Präventions- und Schutzmaßnahmen;
- ✓ organisatorische Tätigkeiten wie Notfälle, Erste Hilfe, Arbeitsvergaben, periodische Sicherheitssitzungen, Befragung der Sicherheitssprecher;
- ✓ Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsüberwachung;
- ✓ Tätigkeiten im Rahmen der Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer;
- ✓ Aufsichtstätigkeiten mit Bezug auf die Befolgung der Verfahren und Arbeitsanweisungen seitens der Arbeitnehmer unter sicheren Umständen;
- ✓ Erwerbung von Dokumenten und Bescheinigungen, die vom Gesetz vorgeschrieben sind;
- ✓ regelmäßige Überprüfung der Anwendung und Wirksamkeit der angewandten Verfahren“.

Ebenfalls gemäß Art. 30 der Gesetzesv. Rechtsv. 81/2008 „müssen im Organisations- und Verwaltungsmodell geeignete Systeme zur Aufzeichnung der erfolgten Durchführung der Tätigkeiten vorgesehen sein. Im Organisationsmodell muss in jedem Fall im Hinblick auf die Art und Größe der Organisation und die Art der durchgeführten Tätigkeit eine Gliederung von Funktionen vorgesehen sein, die die für die Prüfung, Bewertung, Lenkung und Kontrolle des Risikos notwendigen fachlichen Kompetenzen und Befugnisse gewährleistet, sowie ein geeignetes Disziplinarsystem zur Bestrafung der Missachtung der im Modell angegebenen Maßnahmen. Im Organisationsmodell muss zudem ein geeignetes System zur Kontrolle der Durchführung des Modells und der dauerhaften Einhaltung der Eignungsbedingungen der umgesetzten Maßnahmen vorgesehen sein. Die Überprüfung und die etwaige Änderung des Organisationsmodells müssen durchgeführt werden, wenn signifikante Verstöße gegen die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zur Aufrechterhaltung der Hygiene am Arbeitsplatz festgestellt werden oder bei Änderungen der Organisation und der Tätigkeiten in Bezug auf den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt.“

---

<sup>9</sup> vgl. vorherige Fußnote



## PORSCHE

Gemäß den oben genannten Bestimmungen ist vorgesehen, dass im Zuge der ersten Anwendung davon ausgegangen wird, dass die betrieblichen Organisationsmodelle, die gemäß den UNI-INAIL-Richtlinien für das Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem am Arbeitsplatz (GSMS) vom 28. September 2001 oder gemäß British Standard OHSAS 18001:2007 definiert wurden, den Voraussetzungen dieses Artikels für die jeweiligen Teile entsprechen. Gegenwärtig wurde die Norm OHSAS 18001:2007 durch die Norm ISO 45001:2018 ersetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung und wirksame Durchführung eines Modells in förmlicher Hinsicht nicht verpflichtend ist, sondern für die Körperschaften lediglich eine Möglichkeit darstellt. Diese könnten auch entscheiden, sich den Bestimmungen der Rechtsverordnung nicht anzupassen, ohne dass sie allein dafür irgendeiner Strafe ausgesetzt sind.

Umsetzung und wirkungsvolle Durchführung eines geeigneten Modells sind für die Körperschaften eine unverzichtbare Voraussetzung, um von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Freistellung zu profitieren.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass das Modell, sofern es umgesetzt wird, nicht als statisches Instrument ausgelegt werden darf, sondern im Gegenteil als dynamisches System zu betrachten ist, das der Körperschaft ermöglicht, mittels dessen korrekter und gezielter Implementierung im Lauf der Zeit etwaige Mängel zu beheben, die bei seiner Erstellung nicht festgestellt werden konnten.

### **3. REFERENZPARAMETER: VON DEN FACHVERBÄNDEN AUSGEARBEITETE RICHTLINIEN**

In Art. 6 Abs. 3 der Rechtsverordnung ist vorgesehen, dass das Modell auf der Grundlage von Verhaltenskodizes umgesetzt werden kann, die von den die Körperschaften vertretenden Fachverbänden erstellt und dem Justizministerium bekannt gegeben wurden, das Betrachtungen vorbringen kann.

Bei der Erstellung dieses Modells ließ sich die Gesellschaft in erster Linie von den „Richtlinien für den Aufbau von Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodellen laut der gesetzvertretenden Rechtsverordnung Nr. 231/2001“ leiten, die vom Arbeitgeberverband CONFINDUSTRIA herausgegeben wurden (im Folgenden „**Confindustria-Richtlinien**“), Stand März 2014.

Die Confindustria-Richtlinien für den Aufbau der Modelle liefern den Verbänden und Unternehmen, egal, ob sie Mitglied sind oder nicht, methodische Angaben zur Erstellung eines Organisationsmodells, das geeignet ist, um die Begehung der in der Rechtsverordnung angegebenen Straftaten zu vermeiden.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben, deren Geltung auch von der Rechtsverordnung anerkannt ist, können nach den folgenden grundlegenden Punkten schematisch zusammengefasst werden:

- ✓ Feststellung der Risikobereiche, um sicherzustellen, in welchem Bereich/Sektor des Unternehmens die gemäß der gesetzsv. Rechtsv. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zustande kommen können;
- ✓ Feststellung der Methoden, mit denen unerlaubte Handlungen begangen werden können;
- ✓ Durchführung der Risikobeurteilung;
- ✓ Feststellung der Kontrollpunkte, deren Ziel es ist, das Straftatrisiko zu mindern;
- ✓ Gap-Analyse.

Die wichtigsten Bestandteile des von Confindustria konzipierten Kontrollsystems sind:

- ✓ Ethik- und Verhaltenskodex;
- ✓ Organisationssystem;
- ✓ manuelle und EDV-Verfahren;
- ✓ Genehmigungs- und Zeichnungsbefugnisse;
- ✓ Kontroll- und Verwaltungssysteme;
- ✓ Unterrichtung des Personals und dessen Unterweisung.



## PORSCHE

Diese Bestandteile müssen sich nach folgenden Grundsätzen richten:

- ✓ Überprüfbarkeit, Nachweisbarkeit, Kohärenz und Kongruenz eines jeden Vorgangs;
- ✓ Umsetzung des Grundsatzes der Funktionstrennung (niemand darf eigenständig einen ganzen Prozess lenken);
- ✓ Dokumentation der Kontrollen;
- ✓ Einführung eines angemessenen Sanktionensystems im Hinblick auf die Verletzung der laut dem Modell vorgesehenen Abläufe;
- ✓ Feststellung der Anforderungen an die Aufsichtsstelle, die wie folgt zusammengefasst werden können:
  - Eigenständigkeit und Unabhängigkeit;
  - Professionalität;
  - Kontinuität im Handeln.
- ✓ Erstellung von Informationsflüssen von der und zur Aufsichtsstelle

In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die mangelhafte Konformität mit spezifischen Punkten der Richtlinien die eigentliche Gültigkeit des Modells nicht beeinträchtigt, da es sich um allgemeine Angaben handelt, die im Folgenden den besonderen Gegebenheiten der Körperschaft, für die sie gelten sollen, angepasst werden müssen.

Jedes Modell muss unter der Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften des Unternehmens, in dem es umgesetzt wird, aufgebaut werden. Das Straftatrisiko eines jeden Unternehmens ist eng mit der Wirtschaftsbranche, der organisatorischen Komplexität (nicht nur der Größe) des Unternehmens und dem Gebiet, in dem dieses tätig ist, korreliert. Daraus folgt, dass das Modell auch in hohem Maß von den Vorgaben der „Richtlinien“ abweichen kann, da diese allgemeingültig sind und lediglich als Richtwerte dienen.

Einen Referenzparameter für die Erstellung dieses Modells repräsentieren schließlich die Inhalte des Verhaltenskodex der Porsche-Gruppe sowie die Richtlinien, Anweisungen und Leitlinien der Porsche-Gruppe zu Geldwäschebekämpfung, Korruptionsbekämpfung, Wettbewerbsrecht und Compliance.

## 4. ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL VON NTC

### 4.1 Zielsetzungen dieses Modells

Bei diesem Modell wurde die besondere unternehmerische Situation von NTC berücksichtigt, und es stellt ein wirksames Instrument zur Sensibilisierung und Information der Adressaten, sonstigen Adressaten, *Outsourcers* und Dritten im Allgemeinen dar.

Bei all dem wird angestrebt, dass sich die oben genannten Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten korrekt, transparent sowie im Einklang mit den Werten, von denen NTC bei der Verfolgung seines Gesellschaftsgegenstands inspiriert ist, und in jedem Fall so verhalten, dass das Risiko, die in der Rechtsverordnung vorgesehenen Straftaten zu begehen, vermieden wird.

Dieses Modell wurde von der Gesellschaft auf der Grundlage der Feststellung der möglichen Risikobereiche bei der Unternehmenstätigkeit erstellt, hinsichtlich derer davon ausgegangen wird, dass die Möglichkeit zur Begehung von Straftaten am höchsten ist, und hat zum Ziel,

- a) ein System zur Prävention und Kontrolle auszuarbeiten, mit dem die Gefahr der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit eingedämmt wird;
- b) bei all denjenigen, die im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft tätig sind und insbesondere denjenigen, die in den „risikobehafteten“ Bereichen tätig sind, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass sie bei einem Verstoß gegen die hierin enthaltenen Bestimmungen eine unerlaubte Handlung begehen, die sowohl auf strafrechtlicher



PORSCHE

Ebene als auch auf verwaltungsrechtlicher Ebene geahndet werden kann, nicht nur ihnen selbst, sondern auch dem Unternehmen gegenüber;

- c) all diejenigen, die mit der Gesellschaft arbeiten, zu informieren, dass der Verstoß gegen die Vorschriften des Modells die Verhängung entsprechender Strafen wie beispielsweise die Aufhebung des Vertragsverhältnisses zur Folge hat;
- d) zu bestätigen, dass die Gesellschaft rechtswidriges Verhalten irgendeiner Art und unabhängig von jedwem Zweck nicht toleriert und dass ein solches Verhalten in jedem Fall im Widerspruch zu den Grundsätzen steht, von denen die Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft inspiriert ist, auch wenn die Gesellschaft augenscheinlich in der Lage wäre, daraus einen Vorteil zu ziehen.

#### 4.2. Aufbau des Modells und dessen Umsetzung

Im Zuge der in den Confindustria-Richtlinien enthaltenen Angaben richtete NTC in den Monaten vor der Aktualisierung des Modells eine Arbeitsgruppe ein, bestehend aus Mitarbeitern der Gesellschaft mit der Unterstützung von externen Fachleuten mit spezifischen Kompetenzen hinsichtlich der relevanten Sachgebiete, die Gegenstand der Referenzvorschriften sind. Diese Arbeitsgruppe hatte den Zweck, die Risikobereiche zu identifizieren sowie die Risiken in Bezug auf die Straftatbestände, die Gegenstand der Rechtsvorschrift sind, sowie das entsprechende interne Kontrollsystem festzustellen und zu bewerten. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Tätigkeiten erstellte die Gesellschaft dieses Modell.

Die Erstellung dieses Modells gliederte sich in die nachfolgend beschriebenen Phasen:

- a) Vorabprüfung des Unternehmenskontexts mittels Befragungen von informierten Personen im Rahmen der Unternehmensstruktur, um die Organisation sowie die von den verschiedenen Unternehmensfunktionen durchgeführten Tätigkeiten sowie die Betriebsabläufe, in die die Tätigkeiten gegliedert sind, und deren konkrete und tatsächliche Durchführung zu identifizieren und festzulegen;
- b) Feststellung der Tätigkeitsbereiche und Betriebsabläufe, die „gefährdet“ oder der Begehung der Straftaten dienlich sind (im Folgenden der Kürze halber insgesamt **„durch Straftaten gefährdete Bereiche“**) auf der Grundlage der Vorabprüfung des Unternehmenskontexts laut Buchst. a);
- c) Identifizierung der wichtigsten Risikofaktoren für jeden Risikobereich sowie Erhebung, Analyse und Bewertung der Angemessenheit der bestehenden betrieblichen Kontrollen;
- d) Identifizierung der verbesserungswürdigen Punkte im internen Kontrollsystem;
- e) Anpassung des internen Kontrollsystems, um die festgestellten Risiken auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren.

Nach Abschluss dieser Tätigkeiten erstellte die Arbeitsgruppe eine Liste der durch Straftaten gefährdeten Bereiche bzw. jener Sektoren der Gesellschaft und/oder Betriebsabläufe, hinsichtlich derer in abstrakter Weise angesichts der Ergebnisse der Feststellungen davon ausgegangen werden konnte, dass ein Risiko zur Begehung einer der in der Rechtsverordnung angegebenen Straftaten vorliegt, das in abstrakter Hinsicht auf die Art der von der Gesellschaft durchgeführten Tätigkeiten zurückzuführen ist, hinsichtlich derer ein spezifischer Sonderteil (**Sonderteil 3 – Risikobereiche und bestehende Kontrollen**) erstellt wurde.

#### [Auslassung]

Die Arbeitsgruppe erhob und analysierte dann die bestehenden betrieblichen Kontrollen in deren gegenwärtigem Zustand, identifizierte die verbesserungswürdigen Punkte und erstellte entsprechende Empfehlungen, um die Definition eines Aktionsplans zu ermöglichen, der die entsprechenden Themen in Angriff nimmt.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 123/2007, mit dem die Haftung im Hinblick auf einige Straftatarten eingeführt wurde, die mit der Verletzung der Arbeitssicherheitsbestimmungen in Verbindung stehen, wurde die Organisationsstruktur einer speziellen Analyse unterzogen, die gemäß der Empfehlung der Richtlinien bezüglich der gesamten



## PORSCHE

Unternehmensstruktur durchgeführt wurde, da es, was Mord sowie schwere und äußerst schwere fahrlässige Körperverletzung betrifft, die unter Verstoß gegen die Arbeitssicherheitsbestimmungen begangen werden, nicht möglich ist, von vornherein irgendeinen Tätigkeitsbereich auszuschließen, weil diese Straftaten alle Unternehmensbestandteile betreffen können. Zuallererst erhob und analysierte die Arbeitsgruppe die relevante Dokumentation in Bezug auf die Arbeitssicherheit (darunter die Risikobewertungsdokumente usw.), die sowohl zum Verständnis der Organisationsstruktur der Gesellschaft und der entsprechenden Arbeitssicherheitsbereiche als auch zur Definition der Tätigkeiten an den analysegegenständlichen Orten notwendig ist. Auch in diesem Fall wurden Befragungen der sog. Key-People durchgeführt. Insbesondere prüfte die Arbeitsgruppe die gesetzlichen und gleichgestellten Vorschriften, die für die Tätigkeiten, Orte und Arbeitsplätze gelten.

### 4.2.1. Das Konzept des akzeptablen Risikos

Bei der Erstellung eines Organisations- und Verwaltungsmodells in der Art des vorliegenden Modells darf das Konzept des akzeptablen Risikos nicht außer Acht gelassen werden. Zur Einhaltung der durch die gesetzsv. Rechtsv. 231/01 eingeführten Bestimmungen ist es unumgänglich, eine Schwelle zu bestimmen, die die Begrenzung der Menge und Art der Präventionsinstrumente ermöglicht, die umgesetzt werden müssen, um die Begehung der Straftat zu verhindern.

Unter besonderer Bezugnahme auf den durch die Rechtsverordnung eingeführten Strafmechanismus entspricht die Akzeptanzschwelle der wirksamen Umsetzung eines angemessenen Präventionssystems, das nur vorsätzlich umgangen werden kann bzw. das so gestaltet ist, dass die Personen, die die strafbare Handlung begangen haben, unter betrügerischer Umgehung des Modells und der von der Gesellschaft umgesetzten Kontrollen gehandelt haben.

### 4.3. Aufbau des Modells

Dieses Modell besteht aus einem „allgemeinen Teil“ und einem „Sonderteil“.

Der „**allgemeine Teil**“ enthält einen Überblick über den rechtlichen Rahmen, die Situation der Körperschaft und deren Tätigkeit, das angewandte Geschäftsführungssystem, das Bevollmächtigungs- und Vollmachtssystem, die bestehenden Betriebsabläufe, die Funktionsweise des umgesetzten Modells und die Grundsätze, von denen dieses inspiriert ist, die Aufgaben und Funktionsweise der Aufsichtsstelle, die Informationsflüsse und die Kanäle zur Bearbeitung von Meldungen von Verstößen, die bei Verstößen verhängbaren Sanktionen, die Maßnahmen zur Unterrichtung/Kommunikation/Unterweisung der Adressaten und die erforderliche Aktualisierung des Modells.

Der „**Sonderteil**“ enthält die Beschreibung der Haupttaten gemäß der gesetzsv. Rechtsv. 231/2001, die infolge der Risikobeurteilung für die Körperschaft als relevant eingestuft wurden, und der entsprechenden Methoden zu deren Begehung, die Angabe der allgemeinen Verhaltensgrundsätze, die Beschreibung der durch Straftaten gefährdeten Bereiche und der entsprechenden gefährdeten Tätigkeiten, der potenziell beteiligten Unternehmensfunktionen sowie der spezifischen, von der Körperschaft definierten vorbeugenden Schutzmaßnahmen.

Insbesondere ist der Sonderteil wie folgt aufgebaut:

- ✓ **Sonderteil 1 – relevante Straftaten** mit der Beschreibung der Tatbestände der strafbaren Handlungen, die bei NTC theoretisch begangen werden können, und der entsprechenden Begehungsmethoden;
- ✓ **Sonderteil 2 – Verhaltensgrundsätze** mit der Beschreibung der Verhaltensgrundsätze, die einzuhalten sind, um das Risiko der Begehung der Straftaten zu mindern;
- ✓ **Sonderteil 3 – Risikobereiche und bestehende Kontrolle** mit der Angabe
  - der durch Straftaten gefährdeten Bereiche (einschließlich solcher, die der Begehung von Straftaten dienlich sind, sofern festgestellt) und der entsprechenden gefährdeten Tätigkeiten;
  - der Abteilungen/Geschäftsfelder/Funktionen, die innerhalb eines jeden durch Straftaten gefährdeten Bereichs wirken (einschließlich derer, die der Begehung von Straftaten dienlich sind, sofern festgestellt);



# PORSCHE

- der wichtigsten bestehenden Kontrollen hinsichtlich der durch Straftaten gefährdeten Bereiche (einschließlich derer, die der Begehung von Straftaten dienlich sind, sofern festgestellt);
- der Pflichten der Aufsichtsstelle in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Was die als relevant eingestuften Straftatenkategorien betrifft, die somit in diesem Sonderteil berücksichtigt sind, wurde eine spezielle Risikobeurteilung durchgeführt, um die Straftaten zu identifizieren, die für die Gesellschaft relevant sind, da sie potenziell in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangen werden können.

Auf der Grundlage der Prüfung der von der Gesellschaft bereitgestellten Dokumentation identifizierte die Arbeitsgruppe insbesondere die Tatbestände strafbarer Handlungen, die im Rahmen der Ausübung der Unternehmenstätigkeit theoretisch zustande kommen können, und legte für jeden Haupttatbestand je nach „**Wahrscheinlichkeit des Eintretens**“ im Unternehmenskontext eine Risikostufe fest („hoch“, „mittel“, „gering“).

Die Ergebnisse der Risikobeurteilung, die u. a. auf der Grundlage der Prüfung der Organisationsstruktur, des spezifischen Zugehörigkeitssektors und des internen Kontrollsystems durchgeführt wurde, wurden in **Anlage 2** zu diesem Modell zusammengefasst und sind im **Sonderteil 1 – relevante Straftaten** aufgeführt, auf den für eine eingehendere Analyse der Straftatbestände, die theoretisch als relevant eingestuft werden, und der jeweiligen Risikostufe verwiesen wird.

Auch in Anbetracht der Zahl an Straftatbeständen, die gegenwärtig die Voraussetzung für das Zustandekommen einer verwaltungsrechtlichen Haftung von Körperschaften gemäß der Rechtsverordnung darstellen, wurden einige von diesen für den Aufbau dieses Modells nicht als relevant eingestuft, da man der Meinung war, das Risiko in Bezug auf die Begehung dieser Straftaten sei lediglich ein theoretisches, aber kein konkretes.

Infolge einer aufmerksamen Bewertung der konkret von NTC durchgeführten Tätigkeit und der Unternehmensgeschichte wurden die folgenden Straftatcategorias als **relevant** eingestuft:

Entsprechende(r) Artikel der gesetzsv. Rechtsv. 231/01	Titel
Art. 24 und 25	Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung
Art. 25-bis	Fälschung von Geld, Wertpapieren öffentlicher Schuld, Wertzeichen sowie Erkennungsmitteln oder Erkennungszeichen
Art. 25-bis.1	Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel
Art. 25-ter	Strafbare Handlungen gegen das Gesellschaftsrecht
Art. 25-quater	Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung
Art. 25-quinquies	Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen
Art. 25-septies	Fahrlässige Tötung, schwere oder sehr schwere Körperverletzung, die in Verletzung der Arbeitssicherheitsbestimmungen begangen wurden
Art. 25-octies	Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft sowie Selbstgeldwäsche
Art. 24-bis	Strafbare Handlungen im Bereich der Datenverarbeitung und widerrechtliche Verarbeitung von Daten
Art. 24-ter	Verbrechen im Rahmen der organisierten Kriminalität
Art. 10 des Gesetzes 146/2006	Grenzüberschreitende Straftaten
Art. 25-novies	Delikte gegen das Urheberrecht
Art. 25-decies	Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen oder zur Falschaussage gegenüber der Justizbehörde
Art. 25-undecies	Umweltdelikte
Art. 25-duodecies	Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne reguläre Aufenthaltsgenehmigung



PORSCHE

Art. 25-quinquiesdecies	Steuerdelikte
Art. 25-sexiesdecies	Schmuggel

Die folgenden Straftaten wurden als **nicht zutreffend** und/oder **nicht relevant** eingestuft, obgleich sie theoretisch auf die Unternehmenssituation von NTC zutreffen (und sind daher nicht im Sonderteil des Modells aufgeführt):

Entsprechende(r) Artikel der gesetzessv. Rechtsv. 231/01	Haupttat	Titel
Art. 25-quater.1 Verstümmelung von weiblichen Geschlechtsorganen	Art. 583-bis Strafgesetzbuch	Verstümmelung von weiblichen Geschlechtsorganen
Art. 25-sexies Marktmissbrauch	Art. 184 der gesetzessv. Rechtsv. 58/1998	Missbrauch von Insiderinformationen
	Art. 185 der gesetzessv. Rechtsv. 58/1998	Marktmanipulation
	Art. 187-bis der gesetzessv. Rechtsv. 58/1998	Missbrauch von Insiderinformationen
	Art. 187-ter der gesetzessv. Rechtsv. 58/1998	Marktmanipulation
Art. 25-terdecies Rassismus und Ausländerfeindlichkeit	Art. 604-bis Strafgesetzbuch	Propaganda und Anstiftung zu einer strafbaren Handlung aus Gründen der rassistischen, ethnischen und religiösen Diskriminierung
Art. 25-quaterdecies Betrug bei Sportveranstaltungen und widerrechtliche Ausübung von Spiel- oder Wetttätigkeiten	Art. 1 des Gesetzes 401/89	Betrug bei Sportveranstaltungen
	Art. 4 des Gesetzes 401/89	Widerrechtliche Ausübung von Spiel- oder Wetttätigkeiten
Gesetz 9/2013 Haftung von Körperschaften für Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Straftaten im Rahmen der Produktionskette von nativem Olivenöl	Gesetz 9/2013	Haftung von Körperschaften für Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Straftaten im Rahmen der Produktionskette von nativem Olivenöl

Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Struktur von NTC, der gegenwärtig von der Gesellschaft durchgeführten Tätigkeiten sowie der Art der angegebenen Straftaten getroffen.

In jedem Fall verpflichtet sich die Gesellschaft, ihre Tätigkeit sowohl im Hinblick auf diese Straftaten als auch bezüglich der möglichen Ausdehnung der Bestimmungen der Rechtsverordnung kontinuierlich zu überwachen.

Sollten eine oder mehrere der oben genannten Straftaten relevant werden oder sollte der Gesetzgeber neue Straftaten in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung aufnehmen, bewertet die Gesellschaft die Möglichkeit, dieses Modell zu ergänzen.

#### 4.4. Dokumente, aus denen sich dieses Modell zusammensetzt

Im Hinblick auf dieses Modell wird ausdrücklich und in vollem Umfang auf alle Instrumente verwiesen, die bereits bei NTC umgesetzt werden. Dazu gehören alle umgesetzten Richtlinien, Abläufe und Verhaltensregeln. Diese Instrumente bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Modells.

Einen wesentlichen Bestandteil dieses Modells bilden insbesondere die unten angegebenen Protokolle (im Folgenden auch „Protokolle“):

- die Organisationsstruktur, deren Ziel es ist, eine deutliche und strukturierte Aufgabenzuweisung zu garantieren und zu kontrollieren, dass die Verhaltensweisen korrekt sind. Dies geht aus den Dokumenten hervor, die die Aufgaben und/oder Verantwortungen der Personen, die in der Gesellschaft innerhalb der durch Straftaten gefährdeten Bereiche tätig sind, beschreiben und zuordnen, wie insbesondere das **Organigramm** und die **Tasklist**;



## PORSCHE

- die Organisationsstruktur im Bereich Arbeitssicherheit, die die allgemeine Organisationsstruktur ergänzt und deren Spezifikation unter Bezugnahme auf den betreffenden Sektor darstellt;
- das System der Bevollmächtigungen und Vollmachten, die in Übereinstimmung mit der jeweiligen Verantwortung erteilt werden, um eine deutliche und transparente Darstellung der Unternehmensprozesse zur Bildung und Umsetzung von Entscheidungen zu gewährleisten;
- das System der betriebsinternen Abläufe und Kontrollen (einschließlich des Controllings und der Kontrolle der Finanztransaktionen), dessen Ziel es ist, eine angemessene Transparenz und Erkennbarkeit der Entscheidungs- und Finanzprozesse sowie der Verhaltensweisen zu garantieren, die die in den durch Straftaten gefährdeten Bereichen tätigen Adressaten dieses Modells zu befolgen haben;
- die der Gesellschaft ausgestellten Bescheinigungen/Zertifizierungen, die die Umsetzung von geeigneten Abläufen garantieren, um die korrekte Abwicklung der Unternehmenstätigkeiten zu gewährleisten;
- die Porsche-Verhaltenskodizes, die die fundamentalen Grundsätze der Porsche-Gruppe enthalten, zu der die Gesellschaft gehört, sowie die Richtlinien in Bezug auf die Verhaltensweisen, die bei betriebsinternen und betriebsexternen Beziehungen der Gesellschaft zu befolgen sind;
- die Dienstleistungsverträge, die die Beziehungen zwischen NTC und PAG/PEG/PIT und/oder anderen Tochtergesellschaften der Porsche-Gruppe regeln;
- die ausgelagerten Prozesse der Gesellschaft, d. h. jene Prozesse oder deren Teile, die mittels des Abschlusses von Outsourcing-Verträgen ausgelagert wurden, jedoch die Gesellschaftsorgane und die Geschäftsleitung des Unternehmens nicht von den jeweiligen Haftungen freistellen;
- das Disziplinarsystem und der entsprechende Strafmechanismus, der bei Verstößen gegen das Modell anzuwenden ist (im Folgenden auch „Sanktionensystem“);
- die Unterrichtung und Einbeziehung des Personals im Hinblick auf das Modell sowie dessen Schulung und Unterweisung.

Daher ist unter dem Begriff „Modell“ nicht nur dieses Dokument zu verstehen, sondern ebenso alle weiteren Dokumente und Abläufe, die gemäß den in diesem enthaltenen Vorgaben später angenommen werden und die darin angegebenen Zielsetzungen verfolgen.

## 5. DIE GESELLSCHAFT UND DAS GESCHÄFTSFÜHRUNGSMODELL

### 5.1. Die Gesellschaft: Nardò Technical Center s.r.l.

NTC ist eine Einpersonengesellschaft nach italienischem Recht, die im Bereich Lieferung von Anlagen und Erbringung von Dienstleistungen für Testtätigkeiten und Versuchstechnik im Kfz-Bereich führend ist und vollständig im Besitz von Porsche Italia S.p.A., einer Gesellschaft nach italienischem Recht, ist, die der Leitung und Koordination von Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (im Folgenden auch nur „PAG“) mit eingetragenem Firmensitz in Stuttgart (Deutschland) unterliegt, die als Muttergesellschaft der Porsche-Gruppe handelt, die in vollständigem Besitz der Volkswagen AG ist.

Der eingetragene Firmensitz der Gesellschaft befindet sich in Nardò (Provinz Lecce), Località Fattizze, Frazione Santa Chiara, wo sich die NTC gehörenden Anlagen und Teststraßen befinden.

Dank der Synergien mit der Porsche Engineering Group GmbH (einer Gesellschaft der Porsche-Gruppe mit eingetragenem Firmensitz in Weissach (Deutschland), die der Leitung und Koordination von PAG unterliegt [im Folgenden auch nur „PEG“]) vereint Nardò Technical Center seine bewährten Erfahrungen beim Testen mit dem Know-how bei der Entwicklung des kompletten Fahrzeugs und bietet so der gesamten Kfz-Welt ein integriertes Dienstleistungspaket, ausgehend von der Konstruktion und Validierung bis hin zur Aufnahme der Produktion jeder beliebigen Fahrzeuge.

Auf allgemeiner Ebene bietet und erbringt NTC die folgenden Leistungen:



**PORSCHE**

- Kompetenzen bei den Entwicklungsprozessen;
- Testing;
- Entwicklungsdienstleistungen;
- zusätzliche Dienstleistungen;
- Events.

## **5.2 Das NTC-Geschäftsführungssystem**

Das Geschäftsführungsmodell von NTC und im Allgemeinen dessen gesamtes Organisationssystem ist so strukturiert, dass der Gesellschaft die Umsetzung der Strategien und das Erreichen der festgelegten Ziele garantiert werden.

NTC wurde unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine Gesellschaftsorganisation zu schaffen, die maximale operationelle Effizienz und Effektivität garantiert, aufgebaut.

[Auslassung]

## **6. ORGANISATIONSSTRUKTUR VON NTC**

Die Organisationsstruktur der Gesellschaft ist ausgelegt, um einerseits die Trennung von Rollen, Aufgaben und Verantwortungen zwischen den verschiedenen Funktionen und andererseits höchstmögliche Effizienz zu garantieren, und ist durch eine präzise Festlegung der Kompetenzen eines jeden Unternehmensbereichs und der damit verbundenen Verantwortungen geprägt. [Auslassung]

Anhand der Prüfung des betrieblichen Organigramms lässt sich Folgendes identifizieren:

- die Geschäftsbereiche, in die sich die Unternehmenstätigkeit gliedert;
- die hierarchischen Abhängigkeiten der einzelnen Unternehmensbereiche;
- die Personen, die in den einzelnen Bereichen tätig sind, und deren organisatorische Rolle.

[Auslassung]

Die Gesellschaft verfügt zudem über entsprechende Stellenbeschreibungen, in denen für jede Funktion deren spezifische Aufgabe mittels einer Zusammenfassung der Zielsetzungen und der wichtigsten Verantwortungsbereiche sowie der Hierarchie aufgeführt ist.

[Auslassung]

## **7. ORGANISATIONSSTRUKTUR IM BEREICH ARBEITSSICHERHEIT**

Im Einklang mit den Confindustria-Richtlinien besitzt die Gesellschaft eine Organisationsstruktur, die den Vorgaben der geltenden Verhütungsbestimmungen gerecht wird, um die arbeitsbedingten Risiken für die Arbeitnehmer zu beseitigen bzw., wenn dies nicht möglich ist, zu reduzieren und zu lenken.

Die Gesellschaft erstellte das Dokument zur Risikobewertung und richtete eine angemessene Organisationsstruktur im Bereich Arbeitssicherheit ein, mit der deutlichen und förmlichen Festlegung der für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlichen Personen.



**PORSCHE**

## **8. DER GESELLSCHAFT ERTEILTE BESCHEINIGUNGEN/ZERTIFIZIERUNGEN**

Die Gesellschaft hat beschlossen, Managementsysteme umzusetzen, die unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur sowie der besonderen durchgeführten Tätigkeiten und der Besonderheiten des Referenzmarkts entwickelt wurden. Ziel dabei war es, ein wirksames Management der betriebsinternen Abläufe durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um Dienste und Leistungen zu garantieren, die sowohl die Erwartungen der Kunden zufriedenstellen als auch den einschlägigen zwingenden Rechtsvorschriften unter Wahrung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und des Umweltschutzes gerecht werden.

Die Gesellschaft und die von dieser angewandten Managementsysteme werden jährlich überprüft, um deren Übereinstimmung mit den Planvorgaben und den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften zu garantieren.

Inbesondere besitzt NTC Zertifizierungen nach den jüngsten Standards in folgenden Bereichen:

- Überwachung, Beaufsichtigung und Aktualisierung der betriebsintern umgesetzten Abläufe (sog. Qualitätsmanagementsystem);
- Arbeitsschutzmanagement;
- Umweltmanagement.

Die Vorgaben dieser Normen garantieren ein gutes Maß an Übereinstimmung zwischen Managementsystem und Modell 231. Zu verweisen ist in diesem Sinne auf die Identifizierung und Analyse des „Risikos“ sowie die entsprechende Festlegung von Maßnahmen zu dessen Verhütung, die eins der wichtigsten Elemente der zuvor genannten Normen darstellen und gleichzeitig ein besonders relevantes Element im Hinblick auf den vorsichtsbasierten Ansatz im Bereich der Vermeidung von Risiken für die Begehung von Straftaten laut der Rechtsverordnung 231 bilden.

Diesem Ansatz folgend kann somit ausgesagt werden, dass ein Managementsystem, das von der Gesellschaft wirksam geplant, durchgeführt und vor allem konzipiert wird, die es als reale Unterstützung des Betriebsmanagements umsetzt, bereits größtenteils in der Lage ist, vielen der Anforderungen der gesetzessv. Rechtsv. 231/2001 gerecht zu werden.

Die bei der Planung und Implementierung des von der Gesellschaft umgesetzten Systems befolgten Normen können im Übrigen in jeder Hinsicht als die „besten verfügbaren Techniken“ im organisatorischen Bereich für das Management der Aspekte in Bezug auf Qualität und Umwelt einer Körperschaft oder eines Unternehmens angesehen werden.

## **9. BEVOLLMÄCHTIGUNGEN UND VOLLMACHTEN**

### **[Auslassung]**

Die Autonomie, Vertretungsbefugnis und der Ausgabenrahmen, die den verschiedenen Bevollmächtigten und Beauftragten im Rahmen der Gesellschaft zugewiesen sind, werden stets in Übereinstimmung mit der hierarchischen Ebene des Bevollmächtigten oder Beauftragten identifiziert und festgelegt im Rahmen dessen, was unbedingt erforderlich ist, um die vollmachtengegenständlichen Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen.

Die Vollmachten werden stets mittels notarieller Urkunden erteilt und dem Adressaten zur Kenntnisnahme und Annahme mitgeteilt. Vollmachten mit externer Relevanz werden zudem beim zuständigen Handelsregister eingetragen.

In jeder dieser Urkunden über die Bevollmächtigung oder Erteilung von Befugnissen sind somit die folgenden Angaben enthalten:

- Vollmachtgeber und Quelle dessen Befugnis zur Erteilung von Vollmachten oder Bevollmächtigungen;
- Vollmachtnehmer unter ausdrücklichem Verweis auf die diesem zugeordnete Funktion und die Verbindung zwischen den erteilten Vollmachten und Befugnissen sowie dessen Position innerhalb der Organisation;
- Gegenstand, bestehend aus der Auflistung der Tätigkeiten und Handlungen, hinsichtlich derer die Vollmacht/Befugnis erteilt wird. Diese Tätigkeiten und Handlungen dienen stets den Kompetenzen und Funktionen des Vollmachtnehmers und/oder sind eng mit diesen verbunden;



## PORSCHE

- Wertrahmen, innerhalb dessen der Vollmachtnehmer die ihm erteilten Befugnisse ausüben kann. Dieser Wertrahmen richtet sich nach der Rolle und Stellung des Vollmachtnehmers innerhalb der Betriebsorganisation.

Was die Erteilung von Befugnissen im Einklang mit den Unternehmensrichtlinien betrifft (d. h. Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip) kann ein und derselbe Vollmachtnehmer hinsichtlich ein und derselben Transaktion nicht

- eine Verpflichtung genehmigen und die Zahlung genehmigen;
- eine Verpflichtung eingehen und die Zahlung genehmigen;
- eine Verpflichtung eingehen und die Zahlung durchführen/entgegennehmen;
- eine Zahlung genehmigen und diese durchführen/entgegennehmen.

Im Einklang mit den Grundsätzen der internen Kontrolle laut den Unternehmensrichtlinien gilt zudem Folgendes:

- Die Vollmachtnehmer dürfen unabhängig von den Vollmachten, über die sie verfügen, weder eine Verpflichtung genehmigen noch eine Zahlung auf ihre Rechnung anweisen oder eine Befugnis ausüben, sofern sie ein unmittelbares oder mittelbares persönliches Interesse an der entsprechenden Transaktion haben.
- Die Genehmigungen für die Verpflichtung und die Verpflichtung selbst für ein und dieselbe Transaktion sind getrennt und müssen normalerweise von verschiedenen und unabhängigen Personen erteilt bzw. eingegangen werden.
- Am Verpflichtungsprozess (Vorbereitung der Verpflichtung, anfängliche Anfrage, Verpflichtung) müssen stets mindestens zwei Personen beteiligt sein. Wenn der Antragsteller und der Budgetverantwortliche (d. h. die Person, die über die Befugnis zur Genehmigung der Verpflichtung verfügt) ein und dieselbe Person sind, muss der Antrag förmlich von der oberen hierarchischen Ebene genehmigt werden, auch wenn der betreffende Betrag unter die Schwelle für die Genehmigung von Verpflichtungen des betreffenden Verantwortlichen fällt.

## 10. ABLÄUFE

Unter Einhaltung der von Confindustria vorgeschriebenen Richtlinien strukturierte NTC ein System aus Abläufen, das sich in **Abläufe/Anweisungen auf Gruppenebene** (die für alle Gesellschaften der Porsche-Gruppe einschließlich NTC gelten) und in **örtliche Abläufe/Anweisungen** gliedert.

Die sowohl von der Gesellschaft als auch auf Gruppenebene erstellten Abläufe einschließlich der IT-Abläufe stellen Regeln dar, die im Rahmen der betroffenen Unternehmensprozesse zu befolgen sind, um deren Richtigkeit und Wirksamkeit zu garantieren, und ermöglichen u. a. die Vermeidung der Begehung von Straftaten innerhalb der Gesellschaft.

Im Allgemeinen richten sich die von der Gesellschaft umgesetzten Betriebsabläufe und Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- ✓ Die Entscheidungsfindung und die Durchführung von Entscheidungen der Körperschaft müssen auf maximale Transparenz und Beteiligung von mehreren Personen ausgerichtet sein.
- ✓ Die technisch-operationellen Funktionen müssen von den die Buchhaltung und das Controlling betreffenden Funktionen getrennt gehalten werden.
- ✓ Die Betriebsabläufe müssen möglichst auch durch die Funktionstrennung geprägt sein, mit besonderem Bezug auf die Ausübung der Kontrollfunktionen, die von den Entscheidungs- und Handlungsfunktionen getrennt bleiben müssen.
- ✓ Die Nachvollziehbarkeit der Prozesse muss gewährleistet sein.
- ✓ Umgesetzt werden muss der Grundsatz der Transparenz, der sowohl in der Visibilität der betriebsinternen Abläufe und der Vollständigkeit deren Regeln als auch in der Verpflichtung zur Mitteilung und Weitergabe relevanter Entscheidungen an die verschiedenen Unternehmensfunktionen besteht.



## PORSCHE

- ✓ Die auf objektiv erreichbaren Leistungszielen basierenden Belohnungssysteme muss nach im Vorfeld von den zuständigen Funktionen geplanten Standards gestaltet werden.

Ein jeder Ablauf umfasst u. a. die am Prozess beteiligten Rollen und Tätigkeiten, die Beschreibung der Tätigkeiten, der operationellen Kontrollen und der Verantwortungen für die Aktualisierung. Die Ablaufdokumente werden nach ihrer Annahme und/oder Genehmigung entsprechend in den betroffenen Abteilungen/Funktionen/Direktionen mittels spezifischer Kommunikations- und Unterweisungsmaßnahmen bekannt gegeben und zudem zusammengefasst und allen dem Betrieb zugehörigen Personen über das betriebliche Intranet und/oder das interne lokale Netzwerk (sog. Directory) zur Verfügung gestellt.

Zu den wichtigsten, von der Gesellschaft umgesetzten Abläufen (die einen wesentlichen Bestandteil dieses Modells bilden) gehören u. a- jene, die die Tätigkeiten in Bezug auf die folgenden Risikoprofile regeln:

**Korruptionsbekämpfung: [Auslassung]**

**Datenschutz: [Auslassung]**

**Wettbewerbsrecht: [Auslassung]**

**Steuern: [Auslassung]**

**Geldwäschebekämpfung: [Auslassung]**

Die Gesellschaft ist bestrebt, integrierte Informationssysteme zu implementieren, die auf die Funktionstrennung sowie auf eine hohe Standardisierung der Prozesse und den Schutz der darin enthaltenen Informationen sowohl unter Bezugnahme auf die Geschäftsführungs- und Buchhaltungssysteme als auch die Systeme zur Unterstützung der mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen operationellen Tätigkeiten ausgerichtet sind.

In diesem Kontext gewährleistet die Gesellschaft daher die Einhaltung der folgenden Grundsätze:

- ✓ die Beteiligung von mehreren Personen fördern, um eine angemessene Funktionstrennung mittels der Gegenüberstellung der Funktionen zu bewirken;
- ✓ Maßnahmen umsetzen, deren Ziel es ist zu garantieren, dass jeder Vorgang, jede Transaktion und jede Handlung prüfbar, belegt, kohärent und angemessen ist;
- ✓ die Umsetzung von Maßnahmen vorschreiben, um die hinsichtlich der durchgeführten Vorgänge und/oder Handlungen durchgeführten Kontrollen zu belegen.

**[Auslassung]**

### 11. CONTROLLING UND FINANZTRANSAKTIONEN

Das Controllingsystem (im Folgenden auch „**Controlling**“) von NTC beinhaltet Mechanismen zur Prüfung des Managements der Ressourcen, die abgesehen von der Prüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ausgaben die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Unternehmenstätigkeiten garantieren müssen und auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

- ✓ die Ressourcen (Geldmittel und sonstige Mittel), die den einzelnen Direktionen und Funktionen zur Verfügung stehen, sowie den Umfang, in dessen Rahmen diese Ressourcen eingesetzt werden können, mittels der Planung und Festlegung des Budgets unmissverständlich, systematisch und erkennbar definieren;
- ✓ etwaige Abweichungen im Hinblick auf das Budget auf der Grundlage monatlicher Ist-Berichte erheben, die Ursachen dafür analysieren und die Ergebnisse der Bewertungen den entsprechenden hierarchischen Ebenen für die notwendigen Anpassungen mitteilen;
- ✓ Zwischenprognosen erstellen, in denen die anfängliche, im Budget definierte Planung auf der Grundlage der in der Ist-Budget-Analyse festgestellten Abweichungen angepasst wird;



PORSCHE

- ✓ den Ausgabenfortschritt in Verbindung mit Marketing- und Vertriebstätigkeiten, was die aufgewandten Kosten betrifft, prüfen und überwachen.

## 12. VERHALTENSKODIZES

### Beziehung zwischen dem Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell von NTC und den Verhaltenskodizes der Porsche-Gruppe

Ein wesentliches Element des präventiven Kontrollsystems ist die Umsetzung eines Verhaltenskodex, der ein eigenständig umgesetztes Instrument darstellt, das auf allgemeiner Ebene angewandt werden kann, um die Grundsätze der „betrieblichen Verhaltensregeln“ zum Ausdruck zu bringen, die die Körperschaft als ihre eigenen anerkennt und zu deren Einhaltung alle Mitarbeiter aufgerufen werden.

Im Entschluss, die Abwicklung seiner Unternehmenstätigkeiten nach dem Grundsatz der Legalität auszurichten, setzt NTC als seinen Ethikkodex den „**Porsche-Verhaltenskodex**“ um, mittels dessen Porsche bestrebt ist, seine Leitlinien in Bezug auf Gesetzestreue und ethisches Verhalten bei all seinen *Tochtergesellschaften* zu verbreiten, im Bestreben, eine Kultur der „Prävention“ zu schaffen, die auf dem Grundsatz „null Toleranz“ gegenüber der Begehung von unerlaubten Handlungen basiert, der die Porsche-Gruppe prägt und auszeichnet (**Anlage 3**).

Unter spezifischer Bezugnahme auf die Beziehungen zu Lieferanten, Beratern, Handelsvertretern, Geschäftspartnern und strategischen Stakeholdern der Gesellschaft und der Gruppe setzt NTC zudem den „**Porsche-Verhaltenskodex für Geschäftspartner**“ um, in dem die spezifischen Verhaltensgrundsätze definiert sind, hinsichtlich deren Einhaltung diese Personen sich auch auf Rechnung ihrer Mitarbeiter und etwaigen Unterauftragnehmer verpflichten (**Anlage 4**).

Der Kürze halber werden der „Porsche-Verhaltenskodex“ für Mitarbeiter und der „Porsche-Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ im Folgenden gemeinsam als „**Porsche-Verhaltenskodizes**“ bezeichnet.

Das Modell und die Porsche-Verhaltenskodizes sind eng miteinander verknüpft und als Ausdruck eines einzigen Rahmens von Vorschriften zu werten, die von der Gesellschaft umgesetzt werden, um hohe moralische Prinzipien sowie die Grundsätze der Fairness, Aufrichtigkeit und Transparenz zu fördern, von denen NTC überzeugt ist und nach denen es seine Tätigkeit auszurichten beabsichtigt.

Insbesondere wird das Modell, dessen Vorgaben in jedem Fall mit den in den oben genannten Dokumenten enthaltenen ethischen Grundsätzen übereinstimmen, den in der Rechtsverordnung geäußerten Bedürfnissen gerecht und ist daher darauf ausgerichtet, die Straftaten zu vermeiden, die unter den Geltungsbereich der gesetzessv. Rechtsv. 231/2001 fallen.

Die Porsche-Verhaltenskodizes bekräftigen in jedem Fall Grundsätze, die geeignet sind, um die unerlaubten Handlungen laut der gesetzessv. Rechtsv. 231/2001 zu vermeiden, sind daher für das Modells relevant und stellen ein dieses ergänzendes Element dar.

Die Porsche-Verhaltenskodizes bestehen aus Instrumenten allgemeiner Tragweite, innerhalb derer die Verhaltensweisen festgelegt sind, die die Gruppe insgesamt bei der Abwicklung der Unternehmenstätigkeit ihrer Konzerngesellschaften zum Schutz ihrer Reputation und ihres Images auf dem Markt zu fördern, zu verbreiten, einzuhalten und einhalten zu lassen beabsichtigt.

Die Porsche-Verhaltenskodizes, auf die der Kürze halber verwiesen wird, repräsentieren einen „idealen Gesellschaftsvertrag“ des Unternehmens mit dessen Stakeholdern (Interessensträgern) und definieren die ethischen Kriterien, die angewandt werden, um die Erwartungen und Interessen der verschiedenen Interessensträger auszugleichen.

Die Porsche-Verhaltenskodizes stehen im Einklang mit den Grundsätzen laut den Confindustria-Richtlinien und enthalten die fundamentalen Grundsätze der Gruppe sowie die Leitlinien in Bezug auf die Verhaltensweisen für betriebsinterne und betriebsexterne Beziehungen der Konzerngesellschaften.



# PORSCHE

Im Hinblick auf die Rechtsverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Grundsätze u. a. darauf abzielen, Straftaten innerhalb von NTC, egal, ob sie gemäß der Rechtsverordnung vorgesehen sind oder nicht, sowie Verhaltensweisen zu vermeiden, die den ethischen Erwartungen der Porsche-Gruppe nicht gerecht werden.

## 13. DISZIPLINARSYSTEM

### 13.1 Zielsetzungen des Disziplinarsystems

NTC erachtet die Einhaltung der Vorgaben des Modells für wesentlich.

Ausgehend davon, dass der Verstoß gegen die von der Gesellschaft zur Vermeidung der gemäß der Rechtsverordnung vorgesehenen Straftaten vorgeschriebenen Normen und Maßnahmen das mit dieser eingegangene Vertrauensverhältnis gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) und 7 Abs. 4 Buchst. b) der Rechtsverordnung schädigt, setzt die Gesellschaft ein angemessenes Sanktionensystem („Disziplinarsystem“) um, das bei Missachtung der im Modell enthaltenen Normen angewandt wird.

Unter Einhaltung der Vorgaben laut Art. 6 Abs. 2-bis Buchst. d) der Rechtsverordnung sieht das Disziplinarsystem (u. a.) spezifische Sanktionen gegenüber denjenigen vor, die die von der Gesellschaft eingeführten Schutzmaßnahmen zugunsten von Personen, die zur Wahrung der Integrität der Körperschaft begründete Meldungen über unerlaubte Handlungen, die gemäß der Rechtsverordnung relevant sind, machen, verletzen, sowie gegenüber den Personen, die in böser Absicht Meldungen bzw. fahrlässig oder grob fahrlässig falsche und unbegründete Meldungen machen, deren einziges Ziel ist, einen oder mehrere Mitarbeiter der Gesellschaft zu schädigen oder diesen sonst einen Nachteil zu verschaffen.

Für die Verhängung der vorgesehenen Disziplinarstrafen seitens NTC muss kein Strafverfahren angestrengt und dessen Ausgang abgewartet werden, da die im Modell vorgesehenen Vorschriften und Maßnahmen von NTC eigenständig und unabhängig von der Straftat, die etwaige Verhaltensweisen zustande kommen lassen können, angewandt werden.

Bestraft werden ebenso Versuche und insbesondere Handlungen oder Unterlassungen, die nicht eindeutig darauf ausgerichtet sind, die von NTC festgelegten Vorschriften und Regeln zu verletzen, auch wenn aus irgendwelchen Gründen die Handlung nicht vollendet wird oder das Ereignis nicht eintritt.

Für weiterführende Informationen wird zwar auf das entsprechende Dokument (**Anlage 5**) verwiesen, jedoch wird im Folgenden eine kurze Beschreibung des von der Gesellschaft angewandten Sanktionensystems aufgeführt.

### 13.2 Sanktionensystem gegenüber Arbeitnehmern

[Auslassung]

### 13.3 Sanktionen gegenüber Führungskräften

[Auslassung]

### 13.4 Maßnahmen gegenüber Personen, die Ämter im Rahmen der Gesellschaft bekleiden

[Auslassung]

### 13.5 Maßnahmen gegenüber Dritten

Die Einhaltung der im Modell enthaltenen Vorschriften (hinsichtlich der jeweils zutreffenden Aspekte) sowie der Grundsätze des Verhaltenskodex durch Dritte wird mittels spezifischer Vertragsklauseln garantiert.

Verstöße seitens Dritter gegen die Vorschriften des Verhaltenskodex oder des Modells (bei diesem lediglich im Hinblick auf die jeweils zutreffenden Aspekte) oder die etwaige Begehung der in der Rechtsverordnung vorgesehenen Straftaten durch diese werden nicht nur gemäß den Vorgaben in den mit diesen geschlossenen Verträgen bestraft, sondern auch auf gerichtlichem Wege zum Schutz der Gesellschaft geahndet.



## PORSCHE

### 14. UNTERWEISUNG, BEKANNTGABE UND VERBREITUNG DES MODELLS

#### 14.1 Bekanntgabe des Modells und der damit verbundenen Protokolle und entsprechende Einbeziehung

Die Gesellschaft fördert die möglichst umfassende Bekanntgabe der im Modell und den damit verbundenen Protokollen enthaltenen Grundsätze und Vorgaben innerhalb und außerhalb des Unternehmens.

##### [Auslassung]

Beziehungen zu Personen, die nicht beabsichtigen, sich zur Einhaltung der im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell enthaltenen Grundsätze (lediglich im Hinblick auf die jeweils zutreffenden Aspekte) zu verpflichten, werden von NTC weder eingegangen noch weitergeführt.

#### 14.2 Unterweisung und Schulung hinsichtlich des Modells und der damit verbundenen Protokolle

Zusätzlich zu den Tätigkeiten in Verbindung mit der Unterrichtung der Adressaten hat die Gesellschaft die Aufgabe, die regelmäßige und kontinuierliche Schulung ihres Personals zu garantieren.

Die Aufsichtsstelle ihrerseits muss die Implementierung von Initiativen seitens der Gesellschaft fördern und überwachen, um eine angemessene Kenntnis und ein angemessenes Bewusstsein des Modells und der damit verbundenen Protokolle sicherzustellen, sodass die auf ethischem Verhalten und Kontrolle basierende Kultur innerhalb der Gesellschaft erhöht wird.

Insbesondere ist vorgesehen, dass die Grundsätze des Modells den Humanressourcen des Unternehmens mittels entsprechender Schulungsmaßnahmen (z. B. Kurse, Seminare, Fragebögen usw.) erläutert werden, an denen die Teilnahme verpflichtend ist und deren Durchführungsverfahren durch die Erstellung spezifischer, von der Gesellschaft umgesetzter Schulungspläne geplant werden.

Die Kurse und sonstigen Schulungsmaßnahmen hinsichtlich der Grundsätze des Modells müssen je nach Aufgaben- und Verantwortungsbereich der betroffenen Humanressourcen differenziert werden. Personen, die angesichts der Rechtsverordnung als „Führungskräfte“ einzustufen sind, sowie Personen, die in Bereichen tätig sind, die laut Modell einer „direkten Gefährdung“ ausgesetzt sind, müssen somit intensiver und eingehender geschult werden.

Im Rahmen der einzelnen Schulungen muss insbesondere ein Teil vorgesehen werden, der sich mit der Rechtsverordnung und der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften befasst (rechtliche Quellen, Sanktionen zulasten von natürlichen und juristischen Personen sowie Freistellungen), sowie ein spezieller Teil über das Modell (Referenzgrundsätze für die Umsetzung von Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodellen gemäß der Rechtsverordnung 231, allgemeiner Teil und Sonderteile des Modells).

Die erfolgreiche Teilnahme an den Schulungen muss aufgezeichnet und entsprechend nachgewiesen werden.

### 15. AUFSICHTSSTELLE

#### 15.1 Zusammensetzung und Bestellung

Unter Berücksichtigung der vom Gesetz verfolgten Zielsetzungen sowie der Größe und Organisation der Gesellschaft wählte NTC für die Aufsichtsstelle die Form eines Gremiums.

##### [Auslassung]

#### 15.2 Ordnung

##### [Auslassung]

#### 15.3 Ausscheiden aus dem Amt

##### [Auslassung]

#### 15.4 Voraussetzungen

Unter Einhaltung der Vorgaben laut Art. 6 Abs. 1 der Rechtsverordnung hat die Aufsichtsstelle die Aufgabe, die



## PORSCHE

Funktionsweise und Einhaltung des Modells zu überwachen und für dessen Aktualisierung zu sorgen, und verfügt über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse.

Für die wirkungsvolle Wahrnehmung dieser Aufgaben muss die Aufsichtsstelle die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Eigenständigkeit und Unabhängigkeit – erfüllt, da
  - die von der Aufsichtsstelle durchgeführten Kontrolltätigkeiten von betriebsinternen Personen von NTC in keiner Weise gestört und/oder beeinflusst werden;
  - sie unmittelbar der Geschäftsleitung, d. h. dem Verwaltungsrat, untersteht, mit der Möglichkeit, den Gesellschaftern und Aufsichtsratsmitgliedern direkt Bericht zu erstatten;
  - ihr keinerlei Aufgaben im Rahmen der Geschäftstätigkeit zugewiesen werden und sie auch nicht an den Geschäftsbetrieb betreffenden Entscheidungen und Tätigkeiten beteiligt ist, um die Objektivität ihres Urteils zu wahren;
  - sie über angemessene finanzielle Mittel verfügt, die für die korrekte Abwicklung ihrer Tätigkeiten notwendig sind;
  - die Regeln für die interne Funktionsweise der Aufsichtsstelle von dieser selbst definiert und umgesetzt werden;
- Professionalität – erfüllt, da die Aufsichtsstelle aufgrund der Fähigkeiten ihrer Mitglieder auf Kompetenzen sowohl im Hinblick auf die Tätigkeiten zur Prüfung und Analyse des Kontrollsystems als auch auf rechtliche Kompetenzen zählen kann; die Aufsichtsstelle in dieser Hinsicht auch die Möglichkeit hat, Unternehmensfunktionen und interne Ressourcen sowie externe Berater in Anspruch zu nehmen;
- Kontinuität im Handeln – **erfüllt**, da die Aufsichtsstelle eigens eingerichtet wurde und sich ausschließlich mit der Überwachung der Funktionsweise und Einhaltung des Modells befasst;
- Ehrbarkeit und keine Interessenkonflikte wie in den gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf Geschäftsführer und Aufsichtsräte vorgesehen.

Der Verwaltungsrat bewertet die Aufrechterhaltung dieser Voraussetzungen und Bedingungen für die Funktionsfähigkeit der Aufsichtsstelle, beurteilt, ob deren Mitglieder die subjektiven Voraussetzungen der Ehrbarkeit und Kompetenz erfüllen, und stellt sicher, dass keine Interessenkonflikte vorliegen, um die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle zusätzlich zu garantieren.

### 15.5 Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsstelle

Unter Einhaltung der Vorgaben laut Art. 6 Abs. 1 der Rechtsverordnung hat die Aufsichtsstelle die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung des Modells zu überwachen und für dessen Aktualisierung zu sorgen.

Allgemein hat die Aufsichtsstelle somit folgende Aufgaben:

- Prüfung und Überwachung des Modells, d. h.,
  - die Angemessenheit des Modells prüfen, um zu vermeiden, dass unerlaubte Handlungen eintreten, sowie um deren etwaiges Eintreten zu melden;
  - die Wirksamkeit des Modells prüfen, d. h. sicherstellen, dass die konkreten Verhaltensweisen mit den förmlich im Modell vorgesehenen Verhaltensweisen übereinstimmen;
- Aktualisierung des Modells, d. h.,
  - dafür sorgen, dass die Gesellschaft das Modell aktualisiert, und ggf. dem Verwaltungsrat oder den ggf. zuständigen Unternehmensfunktionen dessen Anpassung vorschlagen, um dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu verbessern;
- Unterrichtung und Unterweisung bezüglich des Modells, d. h.,
  - die Initiativen überwachen, deren Ziel es ist, das Modell allen Personen bekannt zu geben, die zur Einhaltung dessen Vorgaben verpflichtet sind (im Folgenden auch „Adressaten“);



## PORSCHE

- die Initiativen einschließlich der Kurse und Kommunikationen überwachen, deren Ziel es ist, das Modell allen Adressaten angemessen zur Kenntnis zu bringen;
- Anfragen in Bezug auf Klarstellungen und/oder Beratung seitens Unternehmensfunktionen oder betrieblichen Ressourcen bzw. seitens der Geschäftsführungs- und Kontrollorgane bewerten, sofern die mit dem Modell verbunden sind und/oder dieses betreffen;
- Management des Informationsflusses und der Meldungen (gemäß nachstehender Definition) zur Aufsichtsstelle sowie der Informations- und Berichterstattungstätigkeiten seitens der Aufsichtsstelle, d. h.,
  - sicherstellen, dass die betroffenen Personen alle Tätigkeiten im Rahmen der Berichterstattung hinsichtlich der Einhaltung des Modells ordnungsgemäß durchführen;
  - alle eingegangenen Informationen und/oder Meldungen, die mit der Einhaltung des Modells verbunden sind, prüfen und bewerten, einschließlich derer, die sich auf etwaige Verstöße gegen dieses beziehen;
  - die zuständigen, weiter vorn angegebenen Stellen über die durchgeführte Tätigkeit, die entsprechenden Ergebnisse und die geplanten Tätigkeiten informieren;
  - den zuständigen Stellen etwaige Verstöße gegen die Vorgaben des Modells sowie die dafür verantwortlichen Personen melden und ggf. die im Einzelfall für die am besten geeignete Strafe vorschlagen, damit diese die entsprechenden Maßnahmen treffen können;
- Nachführungstätigkeiten, d. h., sicherstellen, dass die vorgeschlagenen Lösungen durchgeführt wurden und tatsächlich funktionieren.

### [Auslassung]

#### 15.6 Informationsfluss und Meldungen an die Aufsichtsstelle (sog. Whistleblowing)

Als für die Überwachung der Funktionsweise und Einhaltung des Modells zuständige Stelle ist die Aufsichtsstelle Empfänger von

- a) regelmäßigen und (bei Eintreten eines Ereignisses) gezielten Informationsflüssen (im Folgenden auch nur „**Informationsflüsse**“) seitens der für die im Modell angegebenen gefährdeten Tätigkeiten verantwortlichen Personen, die Folgendes betreffen:
  - i. relevante Informationen in Bezug auf die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden gefährdeten Tätigkeiten;
  - ii. Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft, z. B. u. a. Informationen über Veränderungen der Organisation oder der geltenden Betriebsabläufe; Aktualisierungen des Systems der Befugnisse und Vollmachten; etwaige Mitteilungen, die auf einen Mangel der internen Kontrollen hindeuten können; Entscheidungen in Bezug auf die Beantragung, Gewährung und Verwendung öffentlicher Finanzierungen; regelmäßige Berichte im Bereich Arbeitssicherheit sowie alle Daten in Bezug auf Unfälle am Arbeitsplatz, die sich innerhalb der Gesellschaft ereignet haben; Ergebnisse der etwaigen Tätigkeiten im Rahmen des internen Audits, deren Ziel es ist, die tatsächliche Einhaltung des Modells zu prüfen;
  - iii. begründete Angabe eines etwaigen Vorschlags für Änderungen der Präventionsprotokolle, insbesondere bei Änderungen hinsichtlich der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Modell als gefährdet ausgewiesen sind;
  - iv. Ergebnisse der etwaigen Tätigkeiten im Rahmen des internen Audits, deren Ziel es ist, die tatsächliche Einhaltung des Modells und des Verhaltenskodex zu prüfen;
  - v. etwaige Empfehlungen/Ergänzungen, um das gemäß der Rechtsverordnung umgesetzte Modell zu bekräftigen.

Die an die Aufsichtsstelle gerichteten Informationsflüsse haben den Zweck, die Tätigkeiten zur Planung der Kontrollen zu erleichtern und zu verbessern, und schreiben diesem keine systematische und genaue Prüfung aller dargelegten Phänomene vor;



## PORSCHE

b) unverzügliche und/oder gelegentliche begründete Meldungen über unerlaubte Verhaltensweisen, die gemäß der Rechtsverordnung relevant sind (im Folgenden auch nur „**Meldung(en)**“, die bereits begangene Verstöße oder den Verdacht auf Verstöße betreffen, aufgrund derer Folgendes zustande kommen kann:

1. Betrug oder Misswirtschaft;
2. Bestechung;
3. strafbare Handlung;
4. Verstöße gegen irgendwelche gesetzlichen, regulatorischen oder die von der Gesellschaft im Rahmen von Richtlinien oder Abläufen erlassenen Bestimmungen;
5. Verstöße gegen das Modell einschließlich solcher potenzieller Art, z. B. u. a.
  - etwaige, von einem Vorgesetzten erhaltene Weisungen, die im Widerspruch zum Gesetz, betriebsinternen Bestimmungen oder dem Modell stehen;
  - etwaige Anforderungen oder Angebot von Geld, Geschenken (unter Verstoß gegen die betrieblichen Regeln und Abläufe) oder sonstiger Vorteile von oder für Amtsträger(n) oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte(n) Personen;
  - etwaige Unterlassungen, Nachlässigkeiten oder Fälschungen in der Rechnungsführung oder Verwahrung der Unterlagen, auf denen die Buchungen gründen;
  - Verfügungen und/oder Anzeigen von polizeilichen Stellen oder sonstigen Behörden, aus denen hervorgeht, dass Ermittlungen laufen, die auch indirekt die Gesellschaft bzw. ihre Mitarbeiter betreffen;
  - etwaige Meldungen, die von den zuständigen Funktionen nicht umgehend bearbeitet wurden und sowohl Mängel oder mangelhafte Tauglichkeit von Arbeitsplätzen, Arbeitsmitteln oder Schutzausrüstungen betreffen, die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, als auch jegliche anderen Gefahrensituationen in Verbindung mit der Arbeitssicherheit.

Das Personal und alle Personen, die im Auftrag und auf Rechnung von NTC tätig sind und in den Besitz von Informationen über die Begehung von Straftaten innerhalb von NTC oder Verhaltensweisen, die nicht mit den Verhaltensregeln und den Grundsätzen des Verhaltenskodex im Einklang stehen, gelangen, sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle unverzüglich zu informieren.

In jedem Fall muss die Meldung

- sich auf Situationen beziehen, von der die betreffende Person direkt Kenntnis erlangt hat. Darunter fallen sicherlich Informationen, die im Rahmen des bekleideten Amtes bekannt wurden, aber auch Informationen, die anlässlich und/oder aufgrund der Abwicklung beruflicher Tätigkeiten, wenn auch zufällig, erworben wurden;
- auf präzisen und stimmigen Fakten basieren. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die meldende Person nicht unbedingt sicher sein muss, dass die gemeldeten Vorfälle tatsächlich eingetreten sind, und wer deren Autor ist. Es ist lediglich ausreichend, dass sie es aufgrund ihrer Kenntnisse für in hohem Maße wahrscheinlich hält, dass eine unerlaubte Handlung begangen wurde;
- Folgendes zum Gegenstand haben: Verstöße gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften; Verstöße gegen das Modell oder die Abläufe oder Dokumente, auf die in diesem verwiesen wird oder die mit diesem verbunden sind; Verhaltensweisen und/oder Handlungen, die nicht mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex im Einklang stehen.

Die Meldung muss so begründet und so genau wie möglich sein, dass Fakten und Situationen in Bezug auf bestimmte Kontexte ersichtlich werden.



PORSCHE

Anhand der darin beschriebenen Elemente muss es problemlos möglich sein, die Fakten zu rekonstruieren und anschließend zu prüfen.

Bei diesen Elementen kann es sich beispielsweise handeln um:

- eine vollständige und deutliche Beschreibung der meldungsgegenständlichen Vorfälle/Tatsachen;
- zeitliche und örtliche Umstände, unter denen die meldungsgegenständlichen Taten begangen wurden;
- Personalien oder sonstige Elemente (Qualifikation oder Abteilung, in der die Tätigkeit durchgeführt wird), anhand derer die Person, die sich des gemeldeten Verhaltens schuldig gemacht haben soll, identifiziert werden kann;
- Angabe etwaiger weiterer Personen, die über die meldungsgegenständlichen Tatsachen berichten können;
- etwaige Dokumente, die die Stichhaltigkeit der meldungsgegenständlichen Fakten bestätigen können;
- alle weiteren Informationen, die zur Feststellung und Prüfung des Vorliegens der meldungsgegenständlichen Fakten hilfreich sein können.

### 16. KOMMUNIKATIONSKANÄLE UND SCHUTZ DER MELDENDEN PERSON

Um mögliche unerlaubte Handlungen zu identifizieren und zu bekämpfen und die Kultur der ethischen Integrität und Legalität auf lokaler Ebene zu verbreiten, setzt NTC im Einklang mit den Leitlinien der Porsche-Gruppe die **Porsche-Anweisung P50 – NTC „Whistleblowing-System“ (Referenzdokument 1)** um, die das Management von Meldungen über Verstöße innerhalb der Gesellschaft regelt.

Gemäß den Vorgaben in der Anweisung P50 sind die Mitarbeiter verpflichtet, Verstöße anzuzeigen und die entsprechenden Meldungen an die lokale Abteilung für Meldungen zu übermitteln, d. h. das lokale Compliance-Helpdesk, das vom Local Compliance Officer (LCO) der Gesellschaft verwaltet wird.

Außer an das lokale Compliance-Helpdesk, das vom LCO verwaltet wird, können Meldungen über relevante unerlaubte Verhaltensweisen und Verstöße gegen das Modell der Gesellschaft auch per E-Mail an die Aufsichtsstelle unter folgender Adresse übermittelt werden [organismodivigilanza231@porsche-nardo.com](mailto:organismodivigilanza231@porsche-nardo.com) oder per Post an den Firmensitz der Gesellschaft, z. H. der Aufsichtsstelle.

#### Ufficio di Segnalazione Locale

**E-Mail**

compliance@porsche-nardo.com

**Indirizzo**

Nardò Technical Center S.r.l.  
Località Fattizze  
73050 - Santa Chiara di Nardò (LE)  
Italia

**Telefono**

+39 0833 877 766

#### Organismo di Vigilanza ex D.lgs. 231/2001 (OdV)

**E-Mail**

organismodivigilanza231@porsche-nardo.com

**Indirizzo**

Nardò Technical Center S.r.l.  
Località Fattizze  
73050 Santa Chiara di Nardò (LE)  
Italia



Die Aufsichtsstelle übermittelt die eingegangene Meldung zur weiteren Bearbeitung an den LCO und wird von diesem unverzüglich über die Ergebnisse der Prüfung und die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen informiert.

Alle Meldungen, die einen (potenziellen) schweren Verstoß (siehe Definition in der **Porsche-Anweisung P50 – NTC „Whistleblowing-System“**) betreffen, werden zur weiteren Prüfung an das Investigation Committee von Porsche AG übermittelt.



## PORSCHE

Die oben beschriebenen Meldungssysteme garantieren unbeschadet etwaiger rechtlicher Verpflichtungen, der Wahrung der Rechte der Gesellschaft und der irrtümlicherweise oder in böser Absicht beschuldigten Personen

- die Wahrung der Geheimhaltung der Identität der meldenden Person sowie des vermutlichen Autors der Verstöße. In dieser Hinsicht sind die Aufsichtsstelle und/oder die anderen, ggf. an der Bearbeitung der Meldungen beteiligten Personen verpflichtet,
  - die Identität der meldenden Person nur mit deren vorherigen schriftlichen Genehmigung oder nur dann zu enthüllen, wenn die Kenntnis der Identität der meldenden Person für die Verteidigung der gemeldeten Person unerlässlich ist;
  - die Kenndaten der meldenden Person vom Inhalt der Meldung zu trennen, sodass die Meldung anonym bearbeitet werden kann und die spätere Möglichkeit besteht, die Meldung mit der Identität der meldenden Person zu verknüpfen, aber nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist;

- die meldende Person vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder in jedem Fall unfairen Verhaltensweisen infolge der Meldung zu schützen.

In dieser Hinsicht sind unmittelbare oder mittelbare Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierungen einschließlich der Änderung deren Aufgaben gemäß Art. 2103 des Zivilgesetzbuchs gegenüber der meldenden Person aus Gründen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Meldung verbunden sind, verboten. Diskriminierungen von Personen, die die oben genannten Meldungen machen, können zudem dem nationalen Arbeitsinspektorat gemeldet werden, das in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen ergreift.

### 17. AKTUALISIERUNG DES MODELLS

Zu den Aufgaben der Aufsichtsstelle gehört es, dem Verwaltungsrat zu melden, wenn das Modell aktualisiert werden muss. Eine Aktualisierung ist zum Beispiel infolge einer Änderung des Organisationssystems oder der Betriebsabläufe, von signifikanten Verstößen gegen das Modell oder von Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

Unterrichtung und Unterweisung über die Aktualisierungen des Modells müssen genau wie bei der Genehmigung durchgeführt werden.